

V e r o r d n u n g
über berufsbildende Schulen (BbS-VO)
Vom 24. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 178, SVBl. S. 273 - VORIS 22410 01 82 -), zuletzt
geändert durch Art. 1 der Verordnung **vom 23. Juni 2005** (Nds. GVBl. S.194, SVBl. S.)

Nichtamtliche Fassung

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 19 Satz 6, des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt

Aufnahmeverfahren

§ 2 Anmeldung

§ 3 Aufnahmekapazität

§ 4 Auswahlverfahren

Dritter Abschnitt

Versetzung

§ 5 Voraussetzungen der Versetzung

§ 6 Gefährdung der Versetzung

§ 7 Nichtversetzung

Vierter Abschnitt

Abschlussprüfung

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Termin der Abschlussprüfung

§ 10 Teilnahme an der Abschlussprüfung

§ 11 Vorzensuren

§ 12 Versäumnis

§ 13 Täuschungsversuch

§ 14 Störungen

§ 15 Schriftliche Prüfung

§ 16 Praktische Prüfung

§ 17 Mündliche Prüfung

§ 18 Kombinierte Prüfung

§ 19 Projektarbeit

§ 20 Prüfungsergebnis

§ 21 Wiederholung der Abschlussprüfung

§ 22 Prüfungsniederschriften

§ 23 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 24 Prüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer

§ 25 Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes

Fünfter Abschnitt

Leistungsbewertung, Ausgleichsregelungen und Abschlüsse

§ 26 Leistungsbewertung

§ 27 Abschlüsse und Wiederholung

§ 28 Ausgleichsregelungen

§ 29 Erwerb des Hauptschulabschlusses

§ 30 Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss

§ 31 Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss

§ 32 Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

§ 33 Erwerb der Fachhochschulreife

§ 34 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

§ 35 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 35a Zertifizierung von besonderen Leistungen

Zweiter Teil
Besondere Vorschriften

§ 36 Ergänzende und abweichende Vorschriften

Dritter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 37 Übergangsvorschriften

§ 38 In-Kraft-Treten

Anlage 1 zu § 36

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsschule

§ 1 Gliederung der Ausbildung

§ 1a Berufsvorbereitung

§ 2 Abschlüsse

§ 3 Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 4 Wiederholung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres

§ 5 Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres

Anlage 2 zu § 36

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die einjährige Berufsfachschule,
die keinen schulischen Abschluss voraussetzt**

§ 1 Fachrichtungen

§ 2 Abschlussprüfung

§ 3 Anrechnung

Anlage 3 zu § 36

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die einjährige Berufsfachschule, die den
Sekundarabschluss I - Realschulabschluss voraussetzt**

§ 1 Fachrichtungen

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

§ 3 Abschlussprüfung

§ 4 Anrechnung

Anlage 4 zu § 36

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule, die eine
Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt**

§ 1 Fachrichtungen

§ 2 Dauer der Ausbildung

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

§ 4 Kombinierte Prüfung

§ 5 Berechtigungen

Anlage 5 zu § 36

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule, die zu einem beruflichen
Abschluss führt**

§ 1 Fachrichtungen

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

§ 4 Versetzung

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Abschlussprüfung

§ 7 Vorzensuren

§ 8 Schriftliche Prüfung

§ 9 Praktische Prüfung

§ 10 Kombinierte Prüfung

§ 11 Projektarbeit

§ 12 Mündliche Prüfung

§ 13 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 14 Prüfungsergebnis

§ 15 Wiederholung der Abschlussprüfung

§ 16 Zusatzprüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

§ 17 Ausgleichsregelungen

§ 18 Berechtigungen

§ 19 Nachweis der fachlichen Eignung

Anlage 6 zu § 36

**Ergänzende und abweichende Vorschriften
für die zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt**

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Schriftliche Prüfung
- § 5 Anrechnung und Berechtigung

Anlage 7 zu § 36

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachoberschule

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Versetzung
- § 5 Schriftliche Prüfung

Anlage 8 zu § 36

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsoberschule

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Schriftliche Prüfung
- § 5 Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Anlage 9 zu § 36

Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Fachgymnasium

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Gliederung und Dauer der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Versetzung
- § 5 Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtung
- § 6 Leistungsbewertung, Studienbuch
- § 7 Prüfungsfächer
- § 8 Zurücktreten
- § 9 Abiturprüfung, Abschlüsse, Abschlusszeugnis und Bescheinigung
- § 10 Sonderregelungen

Anlage 10 zu § 36

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Schriftliche Prüfung
- § 5 Praktische Prüfung
- § 6 Abschlussprüfung
- § 7 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 8 Berechtigungen
- § 9 Nachweis der fachlichen Eignung und Abschlüsse

Anlage 11 zu § 36

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule Seefahrt

- § 1 Fachrichtungen und Dauer der Ausbildung
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Versetzung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen
- § 6 Teilnahme an der Abschlussprüfung
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Kombinierte Prüfung
- § 9 Prüfungsergebnis und Ausgleichsregelung
- § 10 Leistungsbewertung
- § 11 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 12 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 13 Berechtigungen

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften
Erster Abschnitt
Allgemeines
§1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes einbezogen wurden.

(2) ¹Die Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnitts gelten nicht für die Berufsschule. ²Die Vorschriften des Vierten Abschnitts gelten nicht für das Fachgymnasium, § 27 Abs. 2 und 3 und § 28 nicht für die Qualifikationsphase des Fachgymnasium.

Zweiter Abschnitt
Aufnahmeverfahren
§ 2
Anmeldung

(1) Die Schule kann für einzelne Bildungsgänge Anmeldefristen festsetzen.

(2) ¹Der Anmeldung sind mindestens

1. beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Nachweise über die Erfüllung der geforderten Aufnahmevoraussetzungen,
2. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Schule die Bewerberin oder der Bewerber an einem Aufnahmeverfahren zu einem früheren Schuljahr erfolglos teilgenommen hat,

beizufügen. ²Sofern Nachweise nach Satz 1 Nr. 1 bei der Anmeldung noch nicht erbracht werden können, ist glaubhaft zu machen, dass die Aufnahmevoraussetzungen bei Unterrichtsbeginn erfüllt sein werden.

§ 3
Aufnahmekapazität

¹Die Schule stellt die Aufnahmekapazität für die einzelnen Bildungsgänge unter Berücksichtigung der erforderlichen und vorhandenen Praktikantenplätze im Benehmen mit dem Schulträger fest und teilt sie der Schulbehörde mit. ²Eine Neufestsetzung der Aufnahmekapazität bedarf der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 4
Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Schulträgers haben oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Schulträgern oder einer Verordnung nach § 105 Abs. 3 NSchG in die Schule aufzunehmen sind, die Aufnahmekapazität und wird deshalb eine Begrenzung der Aufnahme gemäß § 59a Abs. 3 Satz 1 NSchG vorgesehen, so ist ein Auswahlverfahren nach § 59a Abs. 3 Satz 2 NSchG durchzuführen.

(2) Können alle in Absatz 1 genannten Bewerberinnen und Bewerber ohne Auswahlverfahren aufgenommen werden, reicht aber die Zahl der verbleibenden freien Plätze nicht aus, um alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen, so ist für diese ein Auswahlverfahren nach § 59a Abs. 3 Satz 2 NSchG durchzuführen.

(3) ¹Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuss, der aus einer geeigneten Lehrkraft als vorsitzendem Mitglied und zwei Lehrkräften, die in dem betreffenden Bildungsgang an der Schule unterrichten, besteht. ²Die Bildung des Ausschusses und die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ³Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.

(4) ¹Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe mitzuteilen, ob sie den zugeteilten Platz in Anspruch nehmen. ²Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze im Nachrückverfahren nach Eignung und Leistung vergeben.

Dritter Abschnitt

Versetzung

§ 5

Voraussetzungen der Versetzung

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler ist am Ende eines Schuljahres zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet worden sind. ²Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe der Ausgleichsregelungen ausgeglichen werden. ³Bei der Anwendung der Ausgleichsregelungen ist zu prüfen, ob eine erfolgreiche Mitarbeit in dem nächsthöheren Schuljahrgang erwartet werden kann. ⁴Noten in Fächern eines Zusatzangebotes zum Erwerb schulischer Abschlüsse und im Fach Fachpraxis am Fachgymnasium bleiben bei der Versetzung unberücksichtigt.

(2) Können die Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einzelnen Fächern nicht beurteilt werden, so bleiben diese Fächer bei der Versetzung unberücksichtigt.

§ 6

Gefährdung der Versetzung

¹Hält die Klassenkonferenz die Versetzung für gefährdet, so benachrichtigt die Schule frühzeitig schriftlich die Schülerin oder den Schüler und die Erziehungsberechtigten. ²Unterbleibt die Benachrichtigung, so begründet dies keinen Anspruch auf Versetzung.

§ 7

Nichtversetzung

(1) Wer nicht versetzt worden ist, kann den Schuljahrgang wiederholen.

(2) ¹Wer denselben Schuljahrgang zweimal erfolglos besucht hat, muss den Bildungsgang verlassen. ²Die Schulbehörde kann ausnahmsweise eine weitere Wiederholung desselben Schuljahrgangs gestatten, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers im Wiederholungsjahr dartun, und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.

Vierter Abschnitt

Abschlussprüfung

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für jede Abschlussklasse wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitgliedern der Klassenkonferenz.

(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestellt eine Lehrkraft zum vorsitzenden Mitglied oder übernimmt den Vorsitz im Prüfungsausschuss selbst und regelt die Vertretung der Mitglieder. ²Die schulfachliche Dezernentin oder der schulfachliche Dezernent der Schulbehörde kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Entscheidungen in der mündlichen Prüfung mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴In der mündlichen Prüfung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der Prüfung in dem jeweiligen Fach ständig teilgenommen haben.

(6) Das vorsitzende Mitglied kann Gästen das Zuhören bei der mündlichen Prüfung gestatten.

§ 9

Termin der Abschlussprüfung

¹Die Abschlussprüfung findet am Ende des Bildungsganges statt. ²Sie kann in den Fächern, die vor Beginn der Abschlussklasse abgeschlossen worden sind, zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.

§ 10

Teilnahme an der Abschlussprüfung

An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse teil.

§ 11

Vorzensuren

(1) ¹Die in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen sind für jedes Fach zu einer Vorzensur zusammenzufassen. ²Für Fächer, die bereits früher abgeschlossen worden sind, ist die letzte Note als Vorzensur zu übernehmen. ³Können die Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einem Fach nicht beurteilt werden, so wird keine Vorzensur festgesetzt.

(2) ¹In den Fächern der schriftlichen, praktischen und kombinierten Prüfung werden die Vorzensuren vor dem jeweiligen Prüfungsteil festgesetzt. ²Die Vorzensuren in den übrigen Fächern werden vor der mündlichen Prüfung festgesetzt.

(3) Die Vorzensuren werden dem Prüfling zwei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungsteil mitgeteilt.

§ 12

Versäumnis

(1) ¹Nimmt ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses an einzelnen Prüfungsteilen nicht teil, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. ²Wird eine mündliche Prüfung, die nur zur Klärung der Endzensur dienen soll, ohne Genehmigung der Prüfungsausschusses versäumt, so ist die schlechtere Zensur festzusetzen.

(2) ¹Wird das Versäumnis genehmigt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung der Prüfung. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus

Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war. ³Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen.

§ 13 Täuschungsversuch

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil. ²Über die Folgen der Verfehlung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³In der Regel ist der betroffene Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ⁴In schweren Fällen ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären. ⁵In leichten Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsteile aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden.

(2) Stellt sich nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses heraus, dass ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung beeinflusst hat, so kann die Schule die Abschlussprüfung innerhalb eines Jahres seit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses für nicht bestanden erklären.

§ 14 Störungen

Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten.

(2) ¹Die Fächer der schriftlichen Prüfung werden nach den Vorschriften der **Anlagen** zu § 36 bestimmt. ²Sehen diese Vorschriften Fächergruppen vor, so werden die Prüfungsfächer von einem Ausschuss, bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitgliedern der Klassenkonferenz, die in den Fächern dieser Fächergruppe zuletzt unterrichtet haben, bestimmt und den Prüflingen drei Wochen vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Lehrkraft bestimmen, die sie oder ihn im Ausschuss vertritt. ⁴Anstelle von Englisch als Prüfungsfach kann die Schulbehörde für einzelne Prüflinge eine andere Fremdsprache zulassen.

(3) ¹Die beteiligten, in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitglieder der Klassenkonferenz haben der Schulleiterin oder dem Schulleiter vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung für jedes Fach der schriftlichen Prüfung zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl vorzulegen. ²Die Aufgabenvorschläge sind auf der Grundlage der jeweiligen Unterrichtsrichtlinien zu erstellen. ³Sie sollen entweder Aufgaben aus verschiedenen Lernbereichen oder mehrere Themen enthalten; die Themen sind dem Prüfling zur Auswahl zu stellen. ⁴In den Aufgabenvorschlägen ist anzugeben, welche Hilfsmittel der Prüfling benutzen darf. ⁵Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Angabe der Gründe neue Aufgabenvorschläge anfordern. ⁶Der ausgewählte Aufgabenvorschlag ist der Schulbehörde spätestens zwei Wochen vor der schriftlichen Prüfung zur Kenntnis zu geben. ⁷Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten.

(4) ¹Die schriftlichen Arbeiten werden von dem Mitglied der Klassenkonferenz, das das Fach zuletzt unterrichtet hat, beurteilt. ²Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Praktische Prüfung

(1) ¹Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden von dem Mitglied der Klassenkonferenz, das das Fach zuletzt unterrichtet hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. ²§ 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Sätze 2, 4 und 7 gilt entsprechend.

(2) ¹Die praktische Prüfung wird von dem Mitglied der Klassenkonferenz beurteilt, das die Aufgabe gestellt hat. ²Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) ¹Fächer der mündlichen Prüfung können sämtliche Fächer sein. ²§ 15 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt aufgrund der Vorzensuren und der Ergebnisse der schriftlichen und gegebenenfalls der praktischen Prüfung, in welchen Fächern der Prüfling mündlich geprüft wird. ²Er soll in der Regel nur in zwei Fächern geprüft werden. ³Auf die mündliche Prüfung soll verzichtet werden, wenn sie zur Klärung der Endzensur in einzelnen Fächern oder zum Erreichen eines Abschlusses nicht erforderlich ist.

(3) ¹Die Fächer, in denen der Prüfling mündlich geprüft werden soll, werden ihm zwei Werktage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Ergebnissen der schriftlichen und der praktischen Prüfung bekannt gegeben. ²Der Prüfling ist in einem Fach seiner Wahl zu prüfen, wenn er dies spätestens am Tag vor der mündlichen Prüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich beantragt. ³Der Prüfungsausschuss kann in der mündlichen Prüfung beschließen, dass der Prüfling ausnahmsweise in einem weiteren Fach geprüft wird, wenn dieses zum Erreichen des Abschlusses erforderlich wird.

(4) ¹Die mündliche Prüfung wird von dem Mitglied des Prüfungsausschusses, das das Fach zuletzt unterrichtet hat, durchgeführt. ²Das vorsitzende Mitglied und - mit seiner Zustimmung - jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in die mündliche Prüfung einzugreifen. ³Die Prüfung ist möglichst frei zu gestalten. ⁴Der Prüfling soll in jedem Prüfungsfach nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

(5) Über die Festsetzung der Note entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Kombinierte Prüfung

(1) Der Ausschuss nach § 15 Abs. 2 kann bestimmen, dass die Abschlussprüfung ganz oder teilweise als kombinierte Prüfung durchgeführt wird.

(2) ¹In der kombinierten Prüfung werden schriftliche, praktische oder mündliche Prüfungsinhalte ganz oder teilweise zu einer Prüfungsaufgabe zusammengefasst. ²§ 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, dürfen die Aufgaben der kombinierten Prüfung nur aus den in den Anlagen zu § 36 genannten Fächern der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bearbeitungszeit gebildet werden.

§ 19 Projektarbeit

(1) ¹Der Ausschuss nach § 15 Abs. 2 kann bestimmen, dass eine Projektarbeit wie ein zusätzliches Fach der Abschlussprüfung gewertet wird. ²Wird eine Bestimmung nach Satz 1 getroffen, so entscheidet der Ausschuss auch, mit welcher Stundenzahl die Projektarbeit bei der Anwendung der Ausgleichsregelung nach § 28 Abs. 3 maßgebend ist und ob in der schriftlichen Prüfung eine Klausurarbeit entfällt. ³Den Schülerinnen und Schülern sind die Entscheidungen des Ausschusses rechtzeitig vor Beginn der Projektarbeit zur Kenntnis zu geben.

(2) In der Projektarbeit wird eine anwendungsbezogene Aufgabe unter einer fächerübergreifenden Themenstellung von einzelnen oder gemeinsam von mehreren Schülerinnen und Schülern bearbeitet.

(3) Die Projektarbeit wird von den in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitgliedern der Klassenkonferenz, die die Projektarbeit betreut haben, bewertet.

§ 20 Prüfungsergebnis

(1) ¹Der Prüfungsausschuss setzt die Endnote für jedes Fach unter Berücksichtigung der Vorzensuren und der Prüfungsleistungen fest. ²Ist in einem Fach nicht geprüft worden, so ist die Vorzensur als Endnote zu übernehmen.

(2) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern und gegebenenfalls der Projektarbeit nach § 19 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe der Ausgleichsregelungen ausgeglichen werden.

(3) Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 21 Wiederholung der Abschlussprüfung

¹Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Abschlussklasse wiederholen. ²Die Schulbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung nach nochmaligem Besuch der Abschlussklasse gestatten, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers im Wiederholungsjahr dartun, und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.

§ 22 Prüfungsniederschriften

Über die Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) ¹Zur Abschlussprüfung kann auf Antrag von der Schulbehörde zugelassen werden, wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat. ²Zulassungsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen. ³Die Prüfung darf nicht eher abgelegt werden, als dies bei Besuch des Bildungsganges möglich wäre.

(2) ¹Die Schulbehörde hat einen besonderen Prüfungsausschuss zu bilden, wenn an keiner Schule im Geltungsbereich dieser Verordnung eine entsprechende Prüfung durchgeführt wird. ²§ 8 gilt entsprechend.

(3) ¹Fächer für die mündliche Prüfung sollen sämtliche Fächer sein. ²Fächer für die praktische Prüfung sollen sämtliche Fächer des praktischen Unterrichts sein. ³Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen die anderen Prüfungsteile mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 24

Prüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer

(1) Zur Abschlussprüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang erfüllt und an einem entsprechenden von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Die Schulbehörde bildet einen Prüfungsausschuss und beruft für jedes Prüfungsfach eine geeignete Lehrkraft als Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Für die Prüfung gelten die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend. ²Abweichend von § 11 werden die Vorzensuren aufgrund der Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Fernlehrgang festgesetzt.

§ 25

Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes

(1) Zur Abschlussprüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang erfüllt und an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang einer Schule in der Trägerschaft des Bundes teilgenommen hat.

(2) Die Schulbehörde bildet einen Prüfungsausschuss und beruft für jedes Prüfungsfach je eine geeignete Lehrkraft der Schule des Bundes zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Für die Prüfung gelten die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend. ²Abweichend von § 11 werden die Vorzensuren aufgrund der Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers im Vorbereitungslehrgang der Schule des Bundes festgesetzt.

Fünfter Abschnitt
Leistungsbewertung, Ausgleichsregelungen und Abschlüsse
§ 26
Leistungsbewertung

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind als Noten zu verwenden:

sehr gut	(1),	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht,
gut	(2),	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3),	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4),	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5),	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6),	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Bei der Festsetzung der Noten zum Ende eines Schuljahres sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zugrunde zu legen. ²Die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet worden ist, gelten als Leistungsbewertung für das gesamte Schuljahr.

(3) In das Zeugnis können neben der Bewertung der erbrachten Leistungen auch Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse der Schülerin oder des Schülers aufgenommen werden.

§ 27
Abschlüsse und Wiederholung

(1) An den berufsbildenden Schulen können nach Maßgabe der Vorschriften des Zweiten Teils berufliche und nach Maßgabe der §§ 29 bis 35 schulische Abschlüsse erworben werden.

(2) ¹Ein beruflicher oder schulischer Abschluss wird erworben, wenn die Abschlussprüfung bestanden oder der Bildungsgang, sofern keine Abschlussprüfung durchgeführt wird, erfolgreich besucht worden ist. ²Ein Bildungsgang ist erfolgreich besucht, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges in allen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ³Noten in Fächern, die bereits in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind zu übernehmen. ⁴Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe des § 28 ausgeglichen werden.

(3) ¹Wer einen Bildungsgang nicht erfolgreich besucht hat, kann die Abschlussklasse einmal wiederholen. ²§ 21 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28 Ausgleichsregelungen

(1) Mangelhafte Leistungen in nur einem Fach, für das nach der Stundentafel nicht mehr als zwei Wochenstunden vorgesehen sind, bedürfen bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern in der Regel keines Ausgleichs.

(2) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern können in der Regel entweder mangelhafte Leistungen in höchstens zwei Fächern durch mindestens befriedigende Leistungen oder ungenügende Leistungen in einem Fach durch mindestens gute Leistungen ausgeglichen werden.

(3) ¹Die in der Stundentafel vorgesehene Stundenzahl eines Ausgleichsfachs muss mindestens der vorgesehenen Stundenzahl des auszugleichenden Fachs oder der auszugleichenden Fächer entsprechen. ²Sollen Leistungen in einem Fach oder mehreren Fächern durch Leistungen in mehreren anderen Fächern ausgeglichen werden, so muss die Summe der in der Stundentafel vorgesehenen Stundenzahlen der Ausgleichsfächer mindestens der vorgesehenen Stundenzahl des auszugleichenden Fachs oder der Summe der vorgesehenen Stundenzahlen der auszugleichenden Fächer entsprechen. ³Das Fach Fachpraxis kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

(4) ¹Weisen die Stundentafeln für mehrjährige Bildungsgänge Gesamtwochenstunden (durchschnittliche Wochenstunden vervielfacht mit der Dauer der Ausbildung in Schuljahren) aus, so sind bei der Anwendung der Ausgleichsregelung die Gesamtwochenstunden durch die Anzahl der Schuljahre zu teilen. ²Werden von der Schule Bildungsgänge mit Teilzeitunterricht angeboten, so bleiben bei der Anwendung der Ausgleichsregelung die Festlegungen der Stundentafel für den entsprechenden Bildungsgang mit Vollzeitunterricht maßgebend, wenn keine besondere Stundentafel ausgewiesen ist. ³Werden in der Stundentafel Wochenstunden für mehrere Fächer gemeinsam ausgewiesen oder im Rahmen von Wahlpflichtangeboten oder Wahlpflichtkursen zu benotende Fächer erteilt, so sind die von der Schule getroffenen Festlegungen der Stundenanteile auch bei der Anwendung der Ausgleichsregelung maßgebend.

§ 29 Erwerb des Hauptschulabschlusses

(1) ¹Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer das Berufsvorbereitungsjahr besucht, in allen Fächern mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen, an einem Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen und am Ende des Bildungsganges Kenntnisse nachgewiesen hat, die den Anforderungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses entsprechen. ²Abweichend von § 28 können ungenügende oder mangelhafte Leistungen nicht und ausreichende Leistungen in entsprechender Anwendung des § 28 durch gute Leistungen ausgeglichen werden. ³Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 3 können ausreichende Leistungen in einem der Fachpraxisfächer durch gute Leistungen in dem anderen Fachpraxisfach ausgeglichen werden.

(2) ¹Den Hauptschulabschluss erwirbt auch, wer die einjährige Berufsfachschule nach der Anlage 2 zu § 36 besucht, an einem besonderen Förderunterricht zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen, in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen und am Ende des Bildungsganges Kenntnisse nachgewiesen hat, die den Anforderungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses entsprechen. ²§ 28 gilt entsprechend.

§ 30

Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erwirbt, wer

1. den Berufsschulabschluss erhalten hat,
2. die einjährige Berufsfachschule nach der Anlage 2 zu § 36 erfolgreich besucht hat oder
3. das schulische Berufsgrundbildungsjahr besucht hat und in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat.

§ 31

Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer

1. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nachweist, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 BBiG oder des § 119 Abs. 5 und 6 der Handwerksordnung als anerkannt gilt und für den die Regelausbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt,
2. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule - Kinderpflege - oder - Kosmetik - bestanden hat oder
3. die Abschlussprüfung an der zweijährigen Berufsfachschule nach der Anlage 6 zu § 36 bestanden hat.

§ 32

Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer

1. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt, in einer der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 10 und 15 bis 17 der Anlage 5 zu § 36 genannten Fachrichtungen bestanden hat,
2. die Voraussetzungen des § 31 zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss erfüllt oder die Berufsfachschule nach der Anlage 3 zu § 36 erfolgreich besucht hat und
 - a) im Abschluss einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 und
 - b) im Fach Deutsch/Kommunikation, einer Fremdsprache und einem berufsspezifischen Fach jeweils mindestens befriedigende Leistungen nachweist oder
3. in die Klasse 2 der Berufsfachschule - Sozialassistentin/Sozialassistent - versetzt wird und die in Nummer 2 Buchst. a und b genannten Leistungen nachweist.

§ 33

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer

1. die Abschlussprüfung an der Fachoberschule bestanden hat,
2. die Abschlussprüfung an der zweijährigen Fachschule in einer der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12, 14 bis 22, 24 und 25 der Anlage 10 zu § 36 genannten Fachrichtungen auf der Grundlage der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der

Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der Fassung vom 9. März 2001 (Nds. MBl. S. 610) bestanden und vor Beginn des Fachschulbesuchs den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat,

3. die Abschlussprüfung an der zweijährigen oder dreijährigen Fachschule in einer der in § 1 Abs. 1 Nrn. 13, 23 und 26 bis 33 der Anlage 10 zu § 36 genannten Fachrichtungen auf der Grundlage der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der Fassung vom 9. März 2001 (Nds. MBl. S. 610) bestanden, am Wahlpflichtangebot Mathematik oder Naturwissenschaften teilgenommen und vor Beginn des Fachschulbesuchs den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat,
4. die Abschlussprüfung an der Fachschule Seefahrt
 - a) Nautik, Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses
 - aa) zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder
 - bb) zum Kapitän BGoder
 - b) Schiffsbetriebstechnik, Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit jeder Antriebsleistungbestanden hat,
5. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nachweist, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 BBiG oder des § 119 Abs. 5 und 6 der Handwerksordnung als anerkannt gilt und für den die Regelausbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt, und
 - a) den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand vor dem Beginn der Berufsausbildung erworben und die Prüfung nach § 3 der Anlage 1 zu § 36 bestanden hat oder
 - b) vor dem Beginn der Berufsausbildung den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat,
6. an der Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent – die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach § 16 der Anlage 5 zu § 36 bestanden hat oder
7. an der zweijährigen Berufsfachschule nach Anlage 5 zu § 36 die Abschlussprüfung bestanden und vor Beginn dieser Berufsausbildung den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.

(2) Den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwirbt, wer an der Berufsfachschule nach der Anlage 5 zu § 36 die Abschlussprüfung und die Zusatzprüfung nach § 16 der Anlage 5 zu § 36 bestanden hat.

(3) ¹Wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, eine zweijährige Berufsausbildung oder ein halbjähriges einschlägiges Praktikum nachweist, erwirbt die Fachhochschulreife. ²Das halbjährige Praktikum soll im zeitlichen Umfang einer Vollzeitarbeitskraft entsprechen und muss geeignet sein, praktische Erfahrungen in der an der Berufsfachschule erworbenen

beruflichen Qualifikation zu erwerben.

§ 34

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Die fachgebundene Hochschulreife erwirbt, wer die Abschlussprüfung an der Berufsoberschule bestanden hat.

§ 35

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer

1. die Abiturprüfung am Fachgymnasium bestanden hat oder
2. die Abschlussprüfung an der Berufsoberschule bestanden hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch
 - a) die Teilnahme
 - aa) am Unterricht der Berufsoberschule in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von zusammen mindestens 320 Stunden und mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlusszeugnis oder
 - bb) am versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7 bis 10nachweist,
 - b) einen im Rahmen der beruflichen Bildung erworbenen und den Anforderungen nach Buchstabe a Doppelbuchst. bb entsprechenden Leistungsnachweis einer berufsbildenden Schule erbringt oder
 - c) eine den Anforderungen nach Buchstabe a Doppelbuchst. bb entsprechende Ergänzungsprüfung nach § 5 der Anlage 8 zu § 36 mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden hat.

§ 35 a

Zertifizierung von besonderen Leistungen

(1) Wer durch den Besuch einer berufsbildenden Schule Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, für die das Kultusministerium die Möglichkeit der Zertifizierung besonderer Leistungen eröffnet, kann auf Antrag eine entsprechende Prüfung ablegen.

(2) Die Schulbehörde bildet einen Prüfungsausschuss mit mindestens drei Mitgliedern.

(3) ¹Die Vorbereitung der Prüfung und die Auswahl der Prüfungsaufgaben obliegt der Schulbehörde. ²Sie kann diese Aufgabe auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(4) § 8 Abs. 4 bis 6 und die §§ 12 bis 14 gelten entsprechend.

Zweiter Teil Besondere Vorschriften

§ 36

Ergänzende und abweichende Vorschriften

Ergänzend und abweichend von den Vorschriften des Ersten Teils gelten die Regelungen der

- Anlage 1 für die Berufsschule,
- Anlage 2 für die einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt,
- Anlage 3 für die einjährige Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss voraussetzt,
- Anlage 4 für die Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt,
- Anlage 5 für die Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt,
- Anlage 6 für die zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt,
- Anlage 7 für die Fachoberschule,
- Anlage 8 für die Berufsoberschule,
- Anlage 9 für das Fachgymnasium,
- Anlage 10 für die Fachschule,
- Anlage 11 für die Fachschule Seefahrt.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften ¹⁾

§ 37

Übergangsvorschriften

(1) Wer die Ausbildung in der Schule vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen hat, beendet diese nach Maßgabe der vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften.

(2) Auf die einschlägige berufliche Tätigkeit nach § 3 Abs. 6 Nr. 3 der Anlage 10 zu § 36 kann bis zum 1. August 2005 ein freiwilliges soziales Jahr mit einem Jahr, die mindestens zweijährige Führung eines Familienhaushalts mit zwei Jahren und die mindestens dreijährige Pflege in einer Familie mit drei Jahren angerechnet werden.

§ 38

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Berufsbildende Schulen vom 28. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 295),
2. die Verordnung über Schulen für andere als ärztliche Heilberufe vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 325), geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1998 (Nds. GVBl. S. 507).

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft die Übergangs- und Schlussvorschriften der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24.7.2000 (Nds. GVBl. S. 178, SVBl. S. 273). Die entsprechenden Regelungen der späteren Änderungen ergeben sich aus den Verordnungen vom 20.7.2001 (Nds. GVBl. S. 425, SVBl. S. 335), 5.7.2002 (Nds. GVBl. S. 343, SVBl. S. 286), 17.7.2003 (Nds. GVBl. S. 294, SVBl. S. 261), 20. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 256, SVBl. S. 410) und 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 194, SVBl. S.)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsschule

§ 1

Gliederung der Ausbildung

Die Grundstufe der Berufsschule wird geführt

1. als schulisches Berufsgrundbildungsjahr in den Berufsfeldern
 - a) Bautechnik (in den anerkannten Ausbildungsberufen Bauwerksabdichterin/Bauwerksabdichter, Betonstein- und Terrazzoherstellerin/Betonstein- und Terrazzohersteller, Brunnenbauerin/Brunnenbauer, Estrichlegerin/Estrichleger, Fassadenmonteurin/Fassadenmonteur, Gleisbauerin/Gleisbauer, Kanalbauerin/Kanalbauer, Rohrleitungsbauerin/Rohrleitungsbauer, Spezialtiefbauerin/Spezialtiefbauer, Stuckateurin/Stuckateur, Trockenbaumonteurin/Trockenbaumonteur und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer auch als kooperatives Berufsgrundbildungsjahr) und
 - b) Holztechnik;
2. als schulisches oder kooperatives Berufsgrundbildungsjahr oder in Form von Teilzeitunterricht oder von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) in den Berufsfeldern und Schwerpunkten
 - a) Metalltechnik in den Schwerpunkten
 - A. Fertigungs- und spanende Bearbeitungstechnik,
 - B. Installations- und Metallbautechnik;
 - b) Elektrotechnik;
 - c) Textiltechnik und Bekleidung;
 - d) Chemie, Physik und Biologie in den Schwerpunkten
 - A. Laboratoriumstechnik,
 - B. Produktionstechnik;
 - e) Medientechnik;
 - f) Drucktechnik in den Schwerpunkten
 - A. Druckvorlagen- und Druckformherstellung,
 - B. Druck und Druckverarbeitung, Buchbinderei;
 - g) Farbtechnik und Raumgestaltung;
 - h) Körperpflege;
 - i) Ernährung und Hauswirtschaft in den Schwerpunkten
 - A. Hauswirtschaft,
 - B. Gastgewerbe,
 - C. Back- und Süßwarenherstellung,
 - D. Fleischverarbeitung;
 - j) Agrarwirtschaft in den Schwerpunkten
 - A. Tierischer Bereich,
 - B. Pflanzlicher Bereich;
 - k) Fahrzeugtechnik

oder

3. in Form von Teilzeitunterricht oder von Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) in dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung sowie in anerkannten Ausbildungsberufen, die keinem Berufsfeld zugeordnet sind.

§ 1 a Berufsvorbereitung

¹Kann eine Schülerin oder ein Schüler eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, die oder der noch kein Berufsvorbereitungsjahr besucht hat, im Berufsgrundbildungsjahr nicht hinreichend gefördert werden, so kann die Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis zu sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts den Wechsel in das Berufsvorbereitungsjahr beschließen. ²Stimmt bei einem Wechsel an eine andere Schule diese nicht zu, so entscheidet die Schulbehörde.

§ 2 Abschlüsse

(1) Eine Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

(2) Wer die Berufsschule bei Beendigung eines mindestens zweijährigen Berufsausbildungsverhältnisses oder - soweit kein Berufsausbildungsverhältnis vorliegt - zum Zeitpunkt der Abschluss- oder Gesellenprüfung erfolgreich besucht hat, erhält den Berufschulabschluss.

(3) Abweichend von § 28 Abs. 2 des Ersten Teils ist das schulische Berufsgrundbildungsjahr erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in den Fächern Fachtheorie und Fachpraxis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 3 Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann ablegen, wer die Berufsschule besucht und das Zusatzangebot zum Erwerb der Fachhochschulreife wahrgenommen hat.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten in den Prüfungsbereichen

1. Deutsch mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden,
2. Englisch mit einer Bearbeitungszeit von eineinhalb Zeitstunden und
3. Mathematik/ Naturwissenschaften/Technik mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden.

(3) ¹Für die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gelten die §§ 8 bis 15, 17, 20 Abs. 1 und 3 und § 22 des Ersten Teils entsprechend. ²Die Prüfung hat bestanden, wer in den Fächern des Zusatzangebotes und der Zusatzprüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat. ³Abweichend von § 28 Abs. 1 und 2 des Ersten Teils kann eine mangelhafte Leistung in einem einzigen Fach des Zusatzangebotes und der Zusatzprüfung nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 des Ersten Teils durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach des Zusatzangebotes oder der Zusatzprüfung ausgeglichen werden, wenn nicht bereits im Abschlusszeugnis zwei mangelhafte Leistungen oder eine ungenügende Leistung auszugleichen sind.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist nur möglich, wenn die Berufsausbildung und die Berufsschule noch nicht abgeschlossen ist.

§ 4

Wiederholung des schulischen Berufsgrundbildungsjahres

(1) ¹Wer das schulische Berufsgrundbildungsjahr in einem Berufsfeld nicht erfolgreich besucht hat, kann es in demselben oder einem anderen Berufsfeld einmal wiederholen. ²Die Schulbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Das schulische Berufsgrundbildungsjahr kann auch nach erfolgreichem Besuch in einem anderen Berufsfeld einmal wiederholt werden.

§ 5

Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres

Die Anrechnung des erfolgreichen Besuchs des schulischen Berufsgrundbildungsjahres auf die Dauer der Berufsausbildung erfolgt nach Maßgabe bundesrechtlicher Rechtsvorschriften.

Anlage 2

(zu § 36)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt

§ 1

Fachrichtungen

Die einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt, kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft,
2. Bekleidungstechnik,
3. Hauswirtschaft,
4. Gastronomie,
5. Nahrungsmittelhandwerk,
6. Feinwerktechnik/Fertigungstechnik,
7. Installations- und Metallbautechnik,
8. Fahrzeugtechnik,
9. Elektrotechnik - Energietechnik,
10. Informationselektronik,
11. Labortechnik,
12. Druck- und Medientechnik,
13. Farbtechnik,
14. Friseurtechnik,
15. Landwirtschaft,
16. Gartenbau,
17. Floristik.

§ 2

Abschlussprüfung

Eine Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

§ 3

Anrechnung

Die Anrechnung des erfolgreichen Besuchs der einjährigen Berufsfachschule auf die Dauer der Berufsausbildung erfolgt nach Maßgabe bundesrechtlicher Rechtsvorschriften.

Anlage 3
(zu § 36)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die einjährige Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss voraussetzt

§ 1
Fachrichtungen

Die einjährige Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss voraussetzt, kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft,
2. Technik,
3. Hauswirtschaft,
4. Sozialpflege,
5. Informatik.

§ 2
Aufnahmevoraussetzungen

In die Schule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

§ 3
Abschlussprüfung

Eine Abschlussprüfung wird nicht durchgeführt.

§ 4
Anrechnung

Die Anrechnung des erfolgreichen Besuchs der Schule auf die Dauer der Berufsausbildung erfolgt nach Maßgabe bundesrechtlicher Rechtsvorschriften.

Anlage 4
(zu § 36)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt

§ 1
Fachrichtungen

Die Berufsfachschule, die eine Hochschulzugangsberechtigung voraussetzt, kann in der Fachrichtung Informatik geführt werden.

§ 2
Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 3
Aufnahmevoraussetzungen

In die Schule kann aufgenommen werden, wer zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule berechtigt ist.

§ 4 Kombinierte Prüfung

(1) ¹Die Prüfung findet nur als kombinierte Prüfung statt. ²Sie besteht aus sechs Prüfungsarbeiten mit schriftlichen und praktischen Prüfungsinhalten. ³Die Bearbeitungszeit beträgt je Prüfungsarbeit vier Zeitstunden.

(2) Die Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern anzufertigen:

1. Betriebssysteme und Netzwerke,
2. Datenbanken und Informationssysteme,
3. Internettechnologien,
4. Software-Engineering und Programmierung in Java,
5. im Schwerpunkt Softwaretechnologie
 - a) Objektorientierte Entwicklung in C++ und
 - b) Angewandte Informatik Naturwissenschaft,
6. im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
 - a) Analyse und Design von Informationssystemen und
 - b) Angewandte Wirtschaftsinformatik.

§ 5 Berechtigungen

(1) ¹Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ zu führen. ²Der Berufsbezeichnung ist ein Hinweis auf den Schwerpunkt anzufügen.

(2) Wer nach den vor dem 1. August 2003 geltenden Bestimmungen dieser Verordnung die Berechtigung erworben hat, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikassistentin/Staatlich geprüfter Informatikassistent“ mit dem Schwerpunkt Wirtschaft oder Softwaretechnologie zu führen, kann auf Antrag von der Schule die Berechtigung erhalten, anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ mit einem Hinweis auf den entsprechenden Schwerpunkt zu führen.

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule,
die zu einem beruflichen Abschluss führt**

§ 1
Fachrichtungen

(1) Die Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt, kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz,
2. Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik,
3. Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent,
4. Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent,
5. Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent,
6. Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik,
7. Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent,
8. Sozialassistentin/Sozialassistent,
9. Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,
10. Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent,
11. Kosmetik,
12. Kinderpflege,
13. Heilerziehungshilfe,
14. Altenpflegehilfe,
15. Ergotherapie,
16. Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent,
17. Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent,
18. Altenpflege.

(2) Die Fachrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 4, 8, 10 und 17 können in Schwerpunkte untergliedert werden.

§ 2
Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre, in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 9, 15 und 18 genannten Fachrichtungen drei Jahre, in der in § 1 Abs. 1 Nr. 16 genannten Fachrichtung zweieinhalb Jahre und in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 13 und 14 genannten Fachrichtungen ein Jahr.

(2) ¹Während der Ausbildung ist in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 8, 11 bis 15 und 18 genannten Fachrichtungen eine praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen durchzuführen. ²Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung aus.

(3) ¹Die Ausbildung in der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - gliedert sich in eine zweijährige Ausbildung in der Berufsfachschule und eine anschließende halbjährige praktische Ausbildung in der Apotheke. ²Neben der Ausbildung in der Berufsfachschule ist

1. ein Praktikum von 160 Zeitstunden in einer Apotheke unter der Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers und
2. eine Ausbildung in erster Hilfe von acht Doppelstunden

abzuleisten. ³Für Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer, Apothekenfacharbeiterinnen und Apothekenfacharbeiter, pharmazeutische Assistentinnen und pharmazeutische Assistenten sowie für pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte entfällt das Praktikum. ⁴Während der praktischen Ausbildung in der Apotheke sind von der Schülerin oder dem Schüler die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten anzufertigen (Tagebuch).

(4) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an den Berufsfachschulen - Sozialassistentin/Sozialassistent - und - Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent - auch am 1. Februar jeden Jahres beginnen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Berufsfachschulen - Kinderpflege -, - Kosmetik -, - Heilerziehungshilfe - und - Altenpflegehilfe - kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) In die Berufsfachschule - Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer - kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist und
2. in einem von der Schule durchgeführten Feststellungsverfahren nachweist, dass er über gute stimmliche Qualitäten verfügt, frei von Hör- und Sprachstörungen ist und Elementarkenntnisse in mindestens einem Begleitinstrument besitzt.

(3) In die Berufsfachschule – Altenpflege – kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss, einen anderen gleichwertigen Bildungsstand oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, nachweist,
2. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule – Altenpflegehilfe – bestanden hat oder
3. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer besitzt.

(4) In die Berufsfachschule der übrigen Fachrichtungen kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(5) In die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule - Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 4 erfüllt und den erfolgreichen Besuch einer zweijährigen Berufsfachschule - Kinderpflege - oder eine andere gleichwertige einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder
2. eine Hochschulzugangsberechtigung

nachweist.

(6) In die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule - Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 4 erfüllt und den erfolgreichen Besuch
 - a) einer einjährigen Berufsfachschule - Hauswirtschaft - für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen,
 - b) einer zweijährigen Berufsfachschule - Hauswirtschaft - oder
 - c) eine andere gleichwertige einschlägige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung

oder

2. eine Hochschulzugangsberechtigung

nachweist.

(7) In die Klasse 2 der Berufsfachschule - Ergotherapie - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 4 erfüllt und
2. eine abgeschlossene Ausbildung als Krankengymnastin, Krankengymnast, Physiotherapeutin, Physiotherapeut, Erzieherin oder Erzieher oder eine andere einschlägige gleichwertige mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachweist.

(8) In die Klasse 2 der Berufsfachschulen - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - und - Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 4 erfüllt und
2. Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die den Bildungsinhalten der Klasse 1 entsprechen.

(9) Die Aufnahme in die Berufsfachschule - Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent - kann vom Nachweis einer Praktikantenstelle in einer von der Schulbehörde als geeignet anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätte abhängig gemacht werden.

§ 4 Versetzung

Abweichend von § 5 des Ersten Teils findet an der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - eine Versetzung nur am Ende der Klasse 1 statt.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) ¹Abweichend von § 8 des Ersten Teils besteht der Prüfungsausschuss an der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent -

1. für den ersten Prüfungsabschnitt aus
 - a) einer schulfachlichen Dezernentin, einem schulfachlichen Dezernenten oder einer oder einem anderen Beauftragten der Schulbehörde als vorsitzendem Mitglied,
 - b) einer bei der Schulbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Apothekerin oder einem bei der Schulbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Apotheker,
 - c) den in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitgliedern der Klassenkonferenz;
2. für den zweiten Prüfungsabschnitt aus
 - a) den zu Nummer 1 genannten Mitgliedern und
 - b) einer Apothekerin oder einem Apotheker, die oder der in einer Apotheke tätig und nicht Lehrkraft der Schule ist.

²Wenn nicht mindestens zwei Apothekerinnen oder Apotheker Mitglieder des Prüfungsausschusses für den ersten Prüfungsabschnitt sind, wird von der Schulbehörde eine zweite Apothekerin oder ein zweiter Apotheker beauftragt.

(2) Abweichend von § 8 des Ersten Teils besteht der Prüfungsausschuss an der Berufsfachschule - Ergotherapie - aus

- a) einer schulfachlichen Dezernentin, einem schulfachlichen Dezernenten oder einer oder einem anderen Beauftragten der Schulbehörde als vorsitzendem Mitglied,
- b) einer bei der Schulbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Ärztin, einem bei der Schulbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Arzt oder einer von der Bezirksregierung beauftragten Lehrkraft der Schule,
- c) den in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitgliedern der Klassenkonferenz, von denen mindestens ein Mitglied Ärztin oder Arzt und ein Mitglied Ergotherapeutin, Ergotherapeut, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut, Diplom-Medizinpädagogin oder Diplom-Medizinpädagoge sein muss.

§ 6
Abschlussprüfung

(1) Abweichend von den §§ 9 und 10 des Ersten Teils besteht die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - aus zwei Abschnitten.

(2) Der erste Prüfungsabschnitt findet am Ende der Klasse 2 statt und umfasst eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche Prüfung.

(3) ¹Der zweite Prüfungsabschnitt findet nach der praktischen Ausbildung statt. ²Er besteht aus einer mündlichen Prüfung im Fach Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken.

§ 7

Vorzensuren

¹An der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent - werden die Vorzensuren nach § 11 des Ersten Teils am Ende der Klasse 2 festgesetzt. ²Die Vorzensur für den zweiten Prüfungsabschnitt wird aus der Vorzensur und den Prüfungsleistungen des entsprechenden Fachs im ersten Prüfungsabschnitt gebildet.

§ 8
Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten nach Maßgabe der folgenden Aufstellung:

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Fach/Fächergruppe	Bearbeitungszeit in Zeitstunden
1	Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz	a) Wirtschaft	3
		b) Englisch mit den Teilaufgaben	
		aa) Korrespondenz	1 ½
		bb) Übersetzung	2
		cc) Wirtschafts-, landeskundliches oder interkulturelles Thema	1 ½
		c) Zweite Fremdsprache mit den Teilaufgaben	
	aa) Korrespondenz	1 ½	
	bb) Übersetzung	1	
	cc) Wirtschafts-, landeskundliches oder interkulturelles Thema	1	
2	Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent	a) Chemisch- und instrumentell-analytischer Arbeitsbereich	3
		b) Botanisch-zoologischer Arbeitsbereich	3
		c) Mikrobiologisch-biochemischer Arbeitsbereich	3
3	Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent	a) Instrumentelle Analytik	3
		b) Präparative Chemie	3
		c) Wahlpflichtkurse	3
4	Elektro-technische Assistentin/ Elektro-technischer Assistent	a) Elektrotechnik /Elektronik	5
		b) Datenverarbeitung/Mikroprozessortechnik	3
		c) Nachrichtentechnik	3
5	Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik	Berufsbezogener Unterricht; drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern	je 3
6	Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent	a) Umweltkunde	5
		b) Umweltrecht	3
		c) Ökologie/Naturschutz	3
7.1	Sozialassistentin/Sozialassistent mit Schwerpunkt Sozialpädagogik	a) Deutsch b) Sozialpädagogische Bildungsarbeit c) Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen	je 3.
7.2	Sozialassistentin/Sozialassistent mit Schwerpunkt Familienpflege	Berufsbezogener Unterricht; drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang	je 3

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Fach/Fächergruppe	Bearbeitungszeit in Zeitstunden
		prägenden Lernfeldern	
8	Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer	a) Anatomie/Physiologie/Pathologie, Phoniatrie/Pädaudiologie oder Pneumologie	4
		b) Musiktheorie, Pädagogik/Heilpädagogik, Psychologie oder Sprachbehindertenpädagogik	4
		c) Atem- und Stimmtherapie/-schulung, Atem- und Sprachtherapie/Sprechschulung oder Atem- und Bewegungstherapie/-schulung	4
9.1	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent mit Schwerpunkt Pflanzenproduktion	a) Bodenkunde und Pflanzenernährung oder Chemie	3
		b) Pflanzenbau, Pflanzenschutz oder Biologie	3
		c) Pflanzenzüchtung oder Versuchswesen und Biometrie	3
9.2	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent mit Schwerpunkt Tierproduktion	a) Tierernährung oder Chemie	3
		b) Allgemeine Tierzucht, Spezielle Tierzucht oder Biologie	3
		c) Tierhygiene oder Versuchswesen und Biometrie	3
10	Kosmetik	a) Anatomie/Physiologie oder Dermatologie	3
		b) Theorie der Kosmetik	4
		c) Chemie/Rohstoffkunde, Physik/Apparatekunde oder Waren- und Verkaufskunde	2
11	Kinderpflege	a) Deutsch/Kommunikation	3
		b) Politik, Religion, Pädagogik/Psychologie, Gesundheitslehre oder Berufskunde	3
		c) Natur- und Sachkunde, Medien, Kunst-erziehung/Werken, Musik/Rhythmik, Spiel oder Bewegungserziehung	3
12	Heilerziehungshilfe	a) Medizinische Grundlagen	3
		b) Pflege, wobei eines dieser Fächer durch ein anderes Fach der Studententafel, nicht jedoch durch das Fach Sozialpädagogische Medien, ersetzt werden kann.	3
13	Altenpflegehilfe	Berufsbezogener Unterricht, zwei Klausurarbeiten in unterschiedlichen Lernfeldern	je 3
14	Ergotherapie	Berufsbezogener Unterricht, drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern	je 3.
15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	a) Verordnungen ausführen	1,5
		b) Beraten und Abgeben im Rahmen der Selbstmedikation	3,5
		c) Arzneimittel herstellen	2

§ 9
Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird nach Maßgabe der folgenden Aufstellung durchgeführt:

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Fach, Fächergruppe oder Prüfungsfach	Bearbeitungszeit in Zeitstunden	Durchführung
1	Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz	Bürokommunikation	3	
2	Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent	a) Chemisch- und instrumentell-analytischer Arbeitsbereich b) Botanisch-zoologischer Arbeitsbereich c) Mikrobiologisch-biochemischer Arbeitsbereich	6 6 6	Es wird in den Lernfeldern geprüft, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren; die Fachkonferenz kann eine abweichende Entscheidung treffen. Die Prüfung kann auf zwei Tage verteilt werden.
3	Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent	a) Instrumentelle Analytik b) Präparative Chemie c) Wahlpflichtkurse	6 8 6	
4	Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent	a) Elektrotechnik/Elektronik/Messtechnik (Labor) b) Nachrichtentechnisches Praktikum c) Praktische Grundausbildung/Schaltungstechnik	8 4 4	Es wird in den Lernfeldern geprüft, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren; die Fachkonferenz kann eine abweichende Entscheidung treffen. Die Prüfung kann auf zwei Tage verteilt werden.
5	Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik	Berufsbezogener Unterricht; drei Aufgaben aus den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern	12	
6	Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent	a) Analytisch-chemisches Praktikum b) Biologisch-mikroskopisches Praktikum c) Umweltmesstechnisches Praktikum	6 5 6	

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Fach, Fächergruppe oder Prüfungsfach	Bearbeitungszeit in Zeitstunden	Durchführung
7.1	Sozialassistentin/ Sozialassistent mit Schwerpunkt Sozialpädagogik	Praxis Sozialpädagogik		Die Aufgabe wird drei Werktage vor der Prüfung ausgegeben. Die schriftliche Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen. Abweichend von § 16 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe von dem in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitglied der Klassenkonferenz, das den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Die Prüfungszeit beträgt eine Zeitstunde.
7.2	Sozialassistentin/ Sozialassistent mit Schwerpunkt Familienpflege	Praxis Familienpflege		Die Aufgabe wird drei Werktage vor der Prüfung ausgegeben. Die schriftliche Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen. Abweichend von § 16 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe von dem in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitglied der Klassenkonferenz, das den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. Die Prüfungszeit beträgt eine Zeitstunde.
8	Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer	<p>a) Atem- und Stimmtherapie/-schulung, Atem- und Sprachtherapie/ Sprechschulung oder Atem- und Bewegungstherapie/-schulung</p> <p>b) Atem- und Stimmtherapie/-schulung</p> <p>c) Atem- und Sprachtherapie/ Sprechschulung</p>		<p>Es ist eine höchstens 30-minütige Lehrprobe zu geben. Die Aufgabe wird drei Werktage vor der Prüfung ausgegeben. Die Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen.</p> <p>Es ist ein höchstens 30-minütiger Vortrag zu halten.</p> <p>Es ist ein höchstens 30-minütiger Vortrag zu halten.</p>

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Fach, Fächergruppe oder Prüfungsfach	Bearbeitungszeit in Zeitstunden	Durchführung
9	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent	d) Instrumentalspiel a) Chemisches Laborpraktikum b) Biologisches Laborpraktikum c) Mikrobiologisches Laborpraktikum	12 für die Buchstaben a bis c zusammen	Es ist ein höchstens 30-minütiger Vortrag zu halten.
10	Kosmetik	a) Körperbehandlungen und Massagen oder Hand- und Fußpflege b) Kosmetische Grundausbildung oder Dekorative Kosmetik	3 für die Buchstaben a und b zusammen	
11	Kinderpflege	Angewandte Didaktik und Methodik		
12	Heilerziehungshilfe	Praxis Heilerziehungshilfe		Der Prüfling hat eine Aufgabe mit einem behinderten Menschen oder eine Gruppe von behinderten Menschen selbständig zu lösen. Die Aufgabe wird dem Prüfling vier Werktage vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben. Sie soll so bemessen sein, dass die Lösung innerhalb einer Zeitstunde dargestellt werden kann.
13	Altenpflegehilfe	Praxis Altenpflegehilfe		Der Prüfling hat eine methodisch-praktische Aufgabe mit medizinisch-pflegerischen und sozialpflegerischen Inhalten selbständig zu lösen. Die Aufgabe wird dem Prüfling vier Werktage vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben. Sie soll so bemessen sein, dass die Lösung innerhalb einer Zeitstunde dargestellt werden kann.

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Fach, Fächergruppe oder Prüfungsfach	Bearbeitungszeit in Zeitstunden	Durchführung
14	Ergotherapie	Praxis Ergotherapie		<p>a) Der Prüfling hat nach einem von ihm zu erstellenden Arbeitsplan unter Aufsicht ein Werkstück, eine Schiene, ein Hilfsmittel oder einen anderen therapeutischen Gegenstand anzufertigen und die therapeutische Einsatzmöglichkeit zu analysieren und zu begründen. Die Aufgabe ist so zu bemessen, dass die Dauer der Prüfung zwölf Zeitstunden nicht überschreitet.</p> <p>b) Der Prüfling hat mit einer Patientin, einem Patienten oder mit einer Patientengruppe eine ergotherapeutische Behandlung durchzuführen, die auf der Grundlage eines schriftlichen Prüfungsberichts über die ergotherapeutische Befunderhebung, die Behandlungsplanung und deren Durchführung beruht. Die Leiterin oder der Leiter der Schule wählt die Patientinnen oder Patienten im Einvernehmen mit einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten aus, die oder der dem Prüfungsausschuss angehört. Die Patientinnen oder Patienten sind dem Prüfling vier Werkzeuge vor der Prüfung zuzuweisen. Die Aufgabe soll so bemessen sein, dass die Lösung innerhalb von einer Zeitstunde dargestellt werden kann.</p>
15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	a) Arzneimittel herstellen	4 bis 6	Es sind vier galenische Zubereitungen, davon zwei Arzneimittel auf Verschreibung (Rezeptur), nach den

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Fach, Fächergruppe oder Prüfungsfach	Bearbeitungszeit in Zeitstunden	Durchführung
		b) Qualität kontrollieren	8 bis 12	anerkannten pharmazeutischen Regeln und den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung herzustellen. Es sind zwei Arzneimittel und eine Droge nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln zu prüfen und ein Gemisch von Drogen in seinen Bestandteilen zu bestimmen.“
16.1	Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Nautik oder dem Schwerpunkt Fischerei	a) Metallgrundausbildung b) Schiffssicherheit c) Seemannschaft	14 4 1	
16.2	Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Schiffsbetriebstechnik	a) Metallgrundausbildung b) Schiffssicherheit c) Schiffstechnologie	14 4 1	
17	Altenpflege	Eine Aufgabe aus den Fächern „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ sowie „Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“	1,5 mit einer Vorbereitungszeit von zwei Tagen	Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion.

§ 10 Kombinierte Prüfung

Die kombinierte Prüfung ist durchzuführen

1. in der Fachrichtung Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz im Fach Englisch oder Zweite Fremdsprache, wobei die Bearbeitungszeit eine Zeitstunde betragen soll,

2. in der Fachrichtung Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik in den Fächern
 - a) Wirtschaft und
 - b) Informatik
 mit einer Bearbeitungszeit von jeweils vier Zeitstunden.

§ 11
Projektarbeit

¹In der Fachrichtung Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik muss zusätzlich eine Projektarbeit als Teil der Abschlussprüfung durchgeführt werden. ²Das Thema der Projektarbeit muss sich auf die Fächer Wirtschaft und Informatik und mehrere Lernfelder beziehen.

§ 12
Mündliche Prüfung

(1) In der Fachrichtung Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent muss sich die mündliche Prüfung im ersten Prüfungsabschnitt abweichend von § 17 des Ersten Teils mindestens auf die Fächer

1. Dienstleistungen anbieten und erbringen,
2. Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken erstrecken.

(2) In der Fachrichtung Ergotherapie muss sich die mündliche Prüfung abweichend von § 17 des Ersten Teils mindestens auf Kenntnisse der

1. Anatomie,
 2. Medizinsoziologie und Gerontologie,
 3. Grundlagen der Ergotherapie
- erstrecken.

(3) In der Fachrichtung Altenpflege muss sich die mündliche Prüfung abweichend von § 17 des Ersten Teils mindestens auf Kenntnisse in den Lernfeldern

1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ aus dem Fach „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“,
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ aus dem Fach „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit“ und
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“ aus dem Fach „Altenpflege als Beruf“

erstrecken.

§ 13
Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Für die in § 1 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 genannten Fachrichtungen finden die §§ 23 bis 25 des Ersten Teils keine Anwendung.

(2) Zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler soll in der Fachrichtung Altenpflegehilfe nur zugelassen werden, wer eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist.

(3) Zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler soll in der Fachrichtung Altenpflege nur zugelassen werden, wer eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufstätigkeit in mindestens drei verschiedenen Einrichtungen, die für die praktische Ausbildung in der Altenpflege vorgeschrieben sind, nachweist.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 3 des Ersten Teils gilt nicht für die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in den Fachrichtungen Altenpflegehilfe und Altenpflege.

§ 14 Prüfungsergebnis

(1) In der Fachrichtung Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent ist

1. der erste Prüfungsabschnitt abweichend von § 20 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Teils bestanden, wenn
 - a) die Leistungen in allen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, wobei nicht ausreichende Leistungen nach Maßgabe des § 17 ausgeglichen werden können,
 - b) eine Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 vorliegt und
 - c) eine Bescheinigung über die Ausbildung in erster Hilfe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 vorliegt.
2. der zweite Prüfungsabschnitt bestanden, wenn
 - a) die Leistungen im Fach Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind,
 - b) eine Bescheinigung über die praktische Ausbildung in der Apotheke nach § 2 Abs. 3 Satz 1 vorliegt und
 - c) das Tagebuch nach § 2 Abs. 3 Satz 4 vorliegt,
3. die Abschlussprüfung bestanden, wenn der erste und der zweite Prüfungsabschnitt bestanden sind.

(2) In der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent müssen für das Bestehen der Abschlussprüfung zusätzlich die Bescheinigungen der Ausbildungsstätten über die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums vorliegen.

§ 15 Wiederholung der Abschlussprüfung

¹Wer in der Fachrichtung Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent den ersten Ausbildungsabschnitt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann die Prüfung abweichend von § 21 Satz 1 des Ersten Teils nach erneutem Besuch der Klasse 2 wiederholen. ²Wer in der Fachrichtung Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent die mündliche Prüfung nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt nicht bestanden hat, kann sie nach erneuter praktischer Ausbildung wiederholen. ³Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. ⁴§ 21 Satz 2 des Ersten Teils gilt entsprechend.

§ 16 Zusatzprüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 und 16 genannten Fachrichtungen kann ablegen, wer das Zusatzangebot zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife wahrgenommen hat.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung wird durchgeführt in den Fächern

1. Deutsch mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden,

2. Englisch mit einer Bearbeitungszeit von eineinhalb Zeitstunden und
3. Mathematik oder Naturwissenschaften mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden.

²Die schriftliche Prüfung in einem Fach entfällt, wenn bereits im Rahmen der Abschlussprüfung in diesem Fach eine Klausurarbeit geschrieben wurde.

(3) ¹Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 8 bis 15, 17, 20 Abs. 1 und 3 sowie § 22 des Ersten Teils entsprechend. ²Die Prüfung hat bestanden, wer in den Fächern des Zusatzangebotes und der Zusatzprüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat. ³Abweichend von § 28 Abs. 1 und 2 des Ersten Teils kann eine mangelhafte Leistung in einem einzigen Fach des Zusatzangebotes und der Zusatzprüfung nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 des Ersten Teils durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach des Zusatzangebotes oder der Zusatzprüfung ausgeglichen werden, wenn nicht bereits im Abschlusszeugnis zwei mangelhafte Leistungen oder eine ungenügende Leistung auszugleichen sind.

(4) Eine Wiederholung der Zusatzprüfung ist nur möglich, wenn die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(5) ¹In der Fachrichtung Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent findet die Zusatzprüfung am Ende der Klasse 2 statt. ²Eine Wiederholung der Zusatzprüfung ist nur möglich, wenn der erste Prüfungsabschnitt wiederholt werden kann.

§ 17 Ausgleichsregelungen

(1) ¹In den Fachrichtungen Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent und Ergotherapie können abweichend von § 28 des Ersten Teils weder mangelhafte noch ungenügende Leistungen in den Fächern der Abschlussprüfung ausgeglichen werden.

(2) In der Fachrichtung Altenpflege können abweichend von § 28 des Ersten Teils mangelhafte oder ungenügende Leistungen nur innerhalb des übergreifenden Lernbereichs ausgeglichen werden.

§ 18 Berechtigungen

¹Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, eine der folgenden Berufsbezeichnungen entsprechend der zugehörigen Fachrichtung zu führen:

1. Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz,
2. Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik,
3. Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent,
4. Staatlich geprüfte Chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Chemisch-technischer Assistent,
5. Staatlich geprüfte Elektro-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Elektro-technischer Assistent,
6. Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik/Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik,

7. Staatlich geprüfte Umweltschutz-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Umweltschutz-technischer Assistent,
8. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent,
9. Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,
10. Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Landwirtschaftlich-technischer Assistent,
11. Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker,
12. Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger,
13. Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer,
14. Staatlich geprüfte Altenpflegehelferin/ Staatlich geprüfter Altenpflegehelfer,.
15. Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent.

²Der Berufsbezeichnung ist gegebenenfalls ein Hinweis auf den Schwerpunkt anzufügen.

§ 19

Nachweis der fachlichen Eignung

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird entsprechend der zugehörigen Fachrichtung der für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderliche Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufe

1. Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent,
2. Ergotherapeutin/Ergotherapeut,
3. Altenpflegerin/Altenpfleger

erbracht.

**Ergänzende und abweichende Vorschriften für die zweijährige Berufsfachschule,
die zu einem schulischen Abschluss führt**

§ 1
Fachrichtungen

Die zweijährige Berufsfachschule, die zu einem schulischen Abschluss führt, kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft,
2. Technik,
3. Hauswirtschaft,
4. Agrarwirtschaft,
5. Sozialpflege (Pflegevorschule).

§ 2
Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre (Klasse 1 und Klasse 2).

(2) In den in § 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Fachrichtungen kann anstelle der Klasse 1 ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr oder eine Berufsfachschule nach der Anlage 2 zu § 36 des Zweiten Teils geführt werden.

§ 3
Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Schule kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) In die Klasse 2 kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und
2. a) das Berufsgrundbildungsjahr in einem einschlägigen Berufsfeld besucht und die Voraussetzungen zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss im Berufsgrundbildungsjahr nachgewiesen hat oder
b) eine einjährige Berufsfachschule einschlägiger Fachrichtung erfolgreich besucht hat.

§ 4
Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind

- a) im Fach Deutsch/Kommunikation, Englisch/Kommunikation oder Fremdsprache/Kommunikation und
- b) in einem fachrichtungsbezogenen Fach oder fächerübergreifend in mehreren fachrichtungsbezogenen Fächern
zu schreiben.

§ 5

Anrechnung und Berechtigung

(1) Die Anrechnung des erfolgreichen Besuchs der Berufsfachschule der in § 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Fachrichtungen auf die Dauer der Berufsausbildung in den der Fachrichtung entsprechenden Ausbildungsberufen erfolgt nach Maßgabe bundesrechtlicher Rechtsvorschriften.

(2) Wer die Berufsfachschule - Sozialpflege (Pflegevorschule) - nicht erfolgreich besucht hat, aber in allen Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs mindestens ausreichende Leistungen nachweist, erhält die Berechtigung, nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen die Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule sowie die Hebammenschule zu besuchen.

Anlage 7 (zu § 36)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachoberschule

§ 1 Fachrichtungen

(1) Die Fachoberschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft und Verwaltung,
2. Technik,
3. Gesundheit und Soziales,
4. Gestaltung,
5. Ernährung und Hauswirtschaft sowie
6. Agrarwirtschaft.

(2) In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung ist zumindest einer der Schwerpunkte

1. Wirtschaft,
 2. Verwaltung und Rechtspflege sowie
 3. Informatik
- zu bilden.

(3) In der Fachrichtung Technik kann der Schwerpunkt Informatik gebildet werden.

(4) In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales ist zumindest einer der Schwerpunkte

1. Gesundheit-Pflege und
 2. Sozialwesen
- zu bilden.

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert

1. entweder zwei Jahre in den Klassen 11 und 12 oder
2. ein Jahr in der Klasse 12.

(2) Im Schwerpunkt

1. Informatik der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung,
 2. Informatik der Fachrichtung Technik und
 3. Gesundheit-Pflege der Fachrichtung Gesundheit und Soziales
- wird der Bildungsgang nur in der Klasse 12 geführt

(3) ¹Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 ist in der Klasse 11 ein Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden abzuleisten.

²Das Praktikum und der fachbezogene Unterricht müssen in der gleichen Fachrichtung

erfolgen.³Die Schule übt die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des Praktikums aus.

(4) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an der Fachoberschule auch am 1. Februar jeden Jahres beginnen.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Klasse 11 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) In die Klasse 12 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und
2. a) eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss,
b) einen anderen den Anforderungen nach Buchstabe a gleichwertigen Bildungsstand,
c) eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit,
d) durch den erfolgreichen Besuch einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase des Fachgymnasiums einschlägiger Fachrichtung und die Ableistung eines einschlägigen Praktikums in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden einen der Klasse 11 gleichwertigen Bildungsstand oder
e) in der Fachrichtung Gestaltung eine hinreichende künstlerische Befähigung nachweist.

(3) Ein dem Berufsschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand kann auch durch eine entsprechende Kenntnisfeststellung nachgewiesen werden.

§ 4 Versetzung

In die Klasse 12 kann nur versetzt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 5 des Ersten Teils erfüllt und
2. ein ordnungsgemäßes Praktikum durch eine Bescheinigung des Praktikumsbetriebes nachweist.

§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, die zu schreiben sind in den Fächern

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik sowie
4. einem die Fachrichtung und gegebenenfalls den Schwerpunkt prägenden Fach.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in den Fächern Englisch und Mathematik jeweils drei, in den übrigen Fächern jeweils vier Zeitstunden.

Anlage 8
(zu § 36)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsoberschule

§ 1
Fachrichtungen

Die Berufsoberschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft,
2. Technik,
3. Agrarwirtschaft,
4. Sozialwesen,
5. Ernährung und Hauswirtschaft.

§ 2
Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre (Klasse 12 und Klasse 13).

(2) Anstelle der Klasse 12 der Berufsoberschule wird die Klasse 12 der Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung geführt.

(3) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an der Berufsoberschule auch am 1. Februar jeden Jahres beginnen.

§ 3
Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Berufsoberschule kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand,
2. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit und
3. den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) In die Klasse 13 der Berufsoberschule kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und
2. die Fachhochschulreife oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(3) Ein dem Berufsschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand kann auch dadurch nachgewiesen werden, dass die Schulbehörde eine entsprechende Kenntnisfeststellung trifft.

§ 4
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, die in den folgenden Fächern zu schreiben sind:

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik sowie
4.
 - a) in der Fachrichtung Wirtschaft in Wirtschaft,
 - b) in der Fachrichtung Technik in Technik,
 - c) in der Fachrichtung Agrarwirtschaft in Agrartechnik,
 - d) in der Fachrichtung Sozialwesen in Pädagogik/Psychologie und
 - e) in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft in Ernährungslehre oder Lebensmitteltechnologie.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt in den Fächern Englisch und Mathematik jeweils drei, im Fach Deutsch vier und im fachrichtungsbezogenen Prüfungsfach fünf Zeitstunden.

(3) Abweichend von § 15 Abs. 3 des Ersten Teiles sind die Aufgabenvorschläge der Schulbehörde zu Auswahl vorzulegen.

§ 5

Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) Zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einer an niedersächsischen Schulen vorgesehenen zweiten Fremdsprache kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung an der Berufsoberschule bestanden hat und glaubhaft macht, dass Kenntnisse in dieser Fremdsprache entsprechend den in § 35 Nr. 2 Buchst. c des Ersten Teils geforderten Anforderungen vorliegen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei Lehrkräften, die in der zu prüfenden Fremdsprache unterrichten. ²Im Übrigen gelten für die Prüfung § 8 Abs. 3 bis 6, die §§ 12 bis 14, § 15 Abs. 1, 3 und 4, § 17, § 20 Abs. 1 und 3 sowie § 22 des Ersten Teils entsprechend. ³Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt drei Zeitstunden.

(3) Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal in derselben Fremdsprache wiederholen.

Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Fachgymnasium

§ 1 Fachrichtungen

(1) Das Fachgymnasium kann in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft,
 2. Technik und
 3. Gesundheit und Soziales
- geführt werden.

(2) In der Fachrichtung Technik ist zumindest einer der Schwerpunkte

1. Bautechnik,
 2. Elektrotechnik,
 3. Metalltechnik und
 4. Informationstechnik
- zu bilden.

(3) In der Fachrichtung Gesundheit und Soziales ist zumindest einer der Schwerpunkte

1. Agrarwirtschaft,
 2. Ökotoxikologie,
 3. Sozialpädagogik und
 4. Gesundheit-Pflege
- zu bilden.

(4) Wird das Fachgymnasium in der Fachrichtung Technik oder Gesundheit und Soziales geführt, so hat es die Schwerpunkte für die gesamte Dauer des Bildungsgangs anzubieten.

§ 2

Gliederung und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in die einjährige Einführungsphase (11. Schuljahrgang) sowie in die zweijährige Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahrgang).

(2) ¹Der Besuch des Fachgymnasiums dauert mindestens zwei und höchstens vier Schuljahre, soweit in den Sätzen 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eingetreten ist, kann höchstens drei Schuljahre lang im Fachgymnasium verweilen. ³Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Höchstzeit um ein Schuljahr. ⁴In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit, kann die Schule eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen. ⁵Zeiten des Besuchs einer gymnasialen Oberstufe werden auf die Verweildauer im Fachgymnasium angerechnet.

(3) Wer nicht vor Ablauf der Höchstzeit nach Absatz 2 zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In das Fachgymnasium kann aufgenommen werden, wer den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) ¹Ohne Besuch der Einführungsphase kann in die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums aufgenommen werden, wer in einer berufsbildenden Schule der gleichen Fachrichtung die Fachhochschulreife erworben hat und im Sekundarbereich I mindestens vier Schuljahre durchgehend eine zweite Fremdsprache erlernt hat. ²Wer nach Besuch einer ausländischen Schule in das Fachgymnasium eintritt, kann seine Fremdsprachenkenntnisse in einer von den Vorschriften dieser Verordnung abweichenden Weise nachweisen.

§ 4

Versetzung

Abweichend von § 5 des Ersten Teils findet im Fachgymnasium eine Versetzung nur von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase statt.

§ 5

Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtung

(1) ¹In der Einführungsphase wird der Unterricht im Klassenverband und in der Qualifikationsphase in Profil-, Kern-, Ergänzungs- und Wahlfächern erteilt. ²In der Qualifikationsphase ist jedes Fach, ausgenommen Sport,

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (A),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (B) oder
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (C)

zugeordnet.

(2) In der Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Unterricht in der ersten Fremdsprache und, wenn sie im Sekundarbereich I nicht mindestens vier Schuljahre lang durchgehend eine zweite Fremdsprache erlernt haben, auch am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen.

(3) In der Qualifikationsphase ist nach Maßgabe der folgenden Aufstellung der Unterricht in den Fächern in Schulhalbjahresabschnitten zu belegen:

Profil-, Kern-, Ergänzungs-,Wahlfächer	Aufgabenfelder	Fächer	Anzahl der Schulhalbjahre					
			Fachgymnasium Wirtschaft	Fachgymnasium Technik	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales			
					Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotoxikologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Profilfächer	B	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	-	-	-	-	-
		Pädagogik-Psychologie	-	-	-	-	-	4
		Betriebs- und Volkswirtschaft	-	4	4	4	4	4
		Volkswirtschaft	4	-	-	-	-	-
	C	Agrar- und Umwelttechnologie	-	-	4	-	-	-
		Ernährung	-	-	-	4	-	-
		Gesundheit-Pflege	-	-	-	-	4	-
		Technik (schwerpunktbezogen)	-	4	-	-	-	-
		Informationsverarbeitung					4	
							4	
Kernfächer	A	Deutsch					4	
		eine Fremdsprache ^{1) 2)}					4	
	C	Mathematik					4	
Ergänzungsfächer	C	eine Naturwissenschaft ³⁾					4	
	B	Geschichte					2	
		Religion ⁴⁾					2	
	-	Sport					4	
Wahlfächer		weitere Fächer aus dem Angebot der Schule						keine Belegungsverpflichtung

1) Der Unterricht ist in derselben Fremdsprache zu belegen.

2) Wer in der Einführungsphase verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in der Qualifikationsphase fortführen. Wer in diesem Fall die erste Fremdsprache als Prüfungsfach wählt, muss die erste Fremdsprache zusätzlich in vier Schulhalbjahren belegen.

3) Der Unterricht ist in derselben Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) zu belegen.

4) Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt auch das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so ist in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren zusätzlicher Unterricht in einem anderen Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B zu belegen.

(4) Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.“

§ 6
Leistungsbewertung, Studienbuch

(1) ¹In der Qualifikationsphase werden die Noten nach § 26 des Ersten Teils je nach Notentendenz in Punkte umgesetzt. ²Dabei sind der Note

sehr gut (1)	15, 14, 13	Punkte,
gut (2)	12, 11, 10	Punkte,
befriedigend (3)	9, 8, 7	Punkte,
ausreichend (4)	6, 5, 4	Punkte,
mangelhaft (5)	3, 2, 1	Punkte,
ungenügend (6)	0	Punkte

zugeordnet.

(2) ¹Die Schülerin oder der Schüler führt in der Qualifikationsphase ein Studienbuch. ²Darin sind die Unterrichtsfächer und die Leistungsbewertungen für die Schulhalbjahre einzutragen.

§ 7
Prüfungsfächer

(1) ¹Es gibt fünf Prüfungsfächer. ²Im ersten bis dritten Prüfungsfach wird der Unterricht auf einem erhöhten Anforderungsniveau erteilt. ³Im vierten und fünften Prüfungsfach wird der Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau erteilt.

(2) ¹Die Wahl der Prüfungsfächer und deren Festlegung als Fächer mit erhöhten Anforderungen müssen bis zum Ende der Einführungsphase aus den von der Schule angebotenen Prüfungsfachkombinationen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 erfolgen. ²Eine fortgeführte Fremdsprache kann als zweites oder drittes Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn diese im Sekundarbereich I mindestens vier Schuljahre durchgehend erlernt wurde.

(3) Aus jedem Aufgabenfeld muss mindestens ein Prüfungsfach gewählt werden.

(4) Im Fachgymnasium – Wirtschaft – bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1.Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4.und 5. Prüfungsfach
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen- Controlling	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik oder eine Naturwissenschaft
		Informationsverarbeitung und Mathematik oder eine Naturwissenschaft
	Deutsch und Mathematik	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, eine Naturwissenschaft oder eine Fremdsprache
		Informationsverarbeitung und eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , eine Naturwissenschaft oder Deutsch
		Informationsverarbeitung und Deutsch oder eine Naturwissenschaft

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

(5) Im Fachgymnasium – Technik – bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1.Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4.und 5. Prüfungsfach
Technik	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik oder eine Naturwissenschaft
	Deutsch und Mathematik oder eine Naturwissenschaft	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , eine Naturwissenschaft ²⁾ oder eine Fremdsprache
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik oder eine Naturwissenschaft	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik ²⁾ , eine Naturwissenschaft ²⁾ oder Deutsch

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

²⁾ Sofern das Fach nicht als 2. oder 3. Prüfungsfach gewählt ist.

(6) Im Fachgymnasium - Gesundheit und Soziales – bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

1. In den Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Ökotrophologie und Gesundheit-Pflege

Fächer mit erhöhten Anforderungen			Fächer mit grundlegenden Anforderungen	
1.Prüfungsfach			4.und 5. Prüfungsfach	
Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotrophologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege		
Agrar- und Umwelttechnologie	Ernährung	Gesundheit-Pflege	2. und 3. Prüfungsfach	
			Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik oder eine Naturwissenschaft ³⁾
			Deutsch und Mathematik oder eine Naturwissenschaft ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , eine Naturwissenschaft ^{2) 3)} oder eine Fremdsprache
			fortgeführte Fremdsprache und Mathematik oder eine Naturwissenschaft ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik ²⁾ , eine Naturwissenschaft ^{2) 3)} oder Deutsch

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

²⁾ Sofern das Fach nicht als 2. oder 3. Prüfungsfach gewählt ist.

³⁾ Im Schwerpunkt Agrarwirtschaft kann nicht Biologie und im Schwerpunkt Ökotrophologie nicht Chemie gewählt werden.

2. im Schwerpunkt Sozialpädagogik

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1.Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4.und 5. Prüfungsfach
Pädagogik- Psychologie	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik oder eine Naturwissenschaft
		Informationsverarbeitung und Mathematik oder eine Naturwissenschaft
	Deutsch und Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, eine Naturwissenschaft oder eine Fremdsprache
		Informationsverarbeitung und eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , eine Naturwissenschaft oder Deutsch
		Informationsverarbeitung und Deutsch oder eine Naturwissenschaft

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

§ 8 Zurücktreten

(1) ¹Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Halbjahr der Einführungsphase zurücktreten. ²Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.

(2) In der Qualifikationsphase ist ein Zurücktreten zulässig, wenn die Abiturprüfung danach noch innerhalb der Obergrenze der Verweildauer abgelegt werden kann.

(3) Vor dem Zurücktreten erzielte Fachergebnisse werden nicht angerechnet.

§ 9 Abiturprüfung, Abschlüsse, Abschlusszeugnis und Bescheinigung

Die Abiturprüfung, der Abschluss und die Ausstellung von Abschlusszeugnissen und Bescheinigungen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg.

§ 10 Sonderregelungen

Für Fachgymnasien an öffentlichen Schulen mit besonderem pädagogischen Auftrag nach § 182 NSchG gelten

1. für die Versetzung anstelle des § 4 sowie der §§ 5 bis 7 des Ersten Teils und

2. für das Studienbuch, die Leistungsbewertung und das Versäumnis anstelle des § 6 sowie des § 26 des Ersten Teils

die §§ 7 und 9 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe entsprechend.

Anlage 10
(zu § 36)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule

§ 1 Fachrichtungen

(1) Die Fachschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

1. Bautechnik,
2. Bekleidungstechnik,
3. Bergbautechnik,
4. Biotechnik,
5. Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik,
6. Elektrotechnik,
7. Farb- und Lacktechnik,
8. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik,
9. Holztechnik,
10. Hüttentechnik,
11. Informatik,
12. Kraftfahrzeugtechnik,
13. Lebensmitteltechnik,
14. Maschinentechnik,
15. Medizintechnik,
16. Metallbautechnik,
17. Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik,
18. Sanitärtechnik,
19. Schiffbautechnik,
20. Steintechnik,
21. Umweltschutztechnik,
22. Verfahrenstechnik,
23. Agrartechnik,
24. Betriebswirtschaft,
25. Datenverarbeitung/Organisation,
26. Hotel- und Gaststättengewerbe,
27. Agrarwirtschaft,
28. Holzgestaltung,
29. Floristik,
30. Hauswirtschaft,
31. Familienpflege,
32. Sozialpädagogik,
33. Heilerziehungspflege,
34. Heilpädagogik.

(2) Die Fachrichtungen können in Schwerpunkte untergliedert werden.

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung in der Fachschule dauert

1. in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 32 genannten Fachrichtungen zwei Jahre,

2. in der Fachrichtung Heilerziehungspflege drei Jahre,
3. in der Fachrichtung Heilpädagogik mit Vollzeitunterricht eineinhalb Jahre und mit Teilzeitunterricht zweieinhalb Jahre.

²Die Fachschulen - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - und - Agrarwirtschaft - können auch einjährig geführt werden.

(2) ¹Während der Ausbildung in den Fachrichtungen Familienpflege, Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege ist eine praktische Ausbildung in einschlägigen Einrichtungen durchzuführen. ²Die Schule übt die Aufsicht über die Durchführung der praktischen Ausbildung aus.

(3) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an den Fachschulen - Sozialpädagogik -, - Heilerziehungspflege - und - Heilpädagogik - auch am 1. Februar jeden Jahres beginnen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 32 genannten Fachrichtungen kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand,
2. a) eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung - bei einer Stufen-
ausbildung der letzten Stufe - und eine mindestens einjährige einschlägige
Berufstätigkeit,
b) den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung zur Staatlich geprüften
Assistentin/zum Staatlich geprüften Assistenten und eine anschließende einjährige
einschlägige Berufstätigkeit oder
c) eine einschlägige Berufstätigkeit von sieben Jahren
und
3. den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand
nachweist.

(2) In die Fachschulen - Bergbautechnik -, - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik -,
- Hüttentechnik - und - Verfahrenstechnik - kann auch aufgenommen werden, wer anstelle
der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen

1. einschließlich einer erfolgreich abgeschlossenen, dem Besuch der Fachschule förder-
lichen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige förderliche Berufstätigkeit oder
2. eine mindestens fünfjährige, dem Besuch der Fachschule förderliche Berufstätigkeit und
ein danach durchgeführtes zweijähriges gelenktes einschlägiges Praktikum nachweist.

(3) In die Fachschule - Familienpflege - kann auch aufgenommen werden, wer anstelle
der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassis-
tentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege“,
2. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin/zum Haus-
wirtschafter oder
3. eine andere gleichwertige einschlägige Berufsausbildung
nachweist.

(4) In die Fachschule - Hauswirtschaft - kann auch aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter oder eine andere gleichwertige einschlägige Berufsausbildung oder
2. a) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege“ und
b) eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Versorgung nachweist.

(5) In die Fachschule - Sozialpädagogik - kann nur aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik“ oder eine andere gleichwertige einschlägige Berufsausbildung nachweist.

(6) In die Fachschule - Heilerziehungspflege - kann nur aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und
2. a) den erfolgreichen Besuch einer einjährigen Berufsfachschule - Sozialpflege - für Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen oder einer zweijährigen Berufsfachschule - Sozialpflege - (Pflegevorschule),
b) eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand oder
c) den Abschluss der Berufsfachschule – Heilerziehungshilfe – und eine mindestens einjährige einschlägige Tätigkeit

nachweist.

(7) In die Fachschule - Heilpädagogik - kann nur aufgenommen werden, wer

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ oder eine andere gleichwertige staatlich anerkannte berufliche Qualifikation erworben hat und
2. eine danach ausgeübte mindestens zweijährige hauptberufliche praktische einschlägige Tätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen nachweist.

(8) In die einjährige Fachschule - Agrarwirtschaft - kann auch aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand,
2. eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren und
3. den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand

nachweist.

(9) ¹Wird die Fachschule mit Teilzeitunterricht geführt, so kann eine als Aufnahmevoraussetzung geforderte Berufstätigkeit durch eine während der Teilzeitausbildung ausgeübte entsprechende Berufstätigkeit ersetzt werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Fachschule - Heilerziehungspflege -.

(10) In die Fachschule - Sozialpädagogik - mit Teilzeitunterricht kann nur aufgenommen werden, wer die Voraussetzung nach Absatz 5 erfüllt und eine Berufstätigkeit in sozialpädagogischen Einrichtungen ausübt.

(11) ¹In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule kann aufgenommen werden, wer die Abschlussprüfung an einer zweijährigen Fachschule mit einer verwandten Fachrichtung bestanden hat. ²In das zweite Halbjahr der Klasse 2 der zweijährigen Fachschule kann aufgenommen werden, wer die Abschlussprüfung an einer zweijährigen Fachschule derselben Fachrichtung, jedoch in einem anderen Schwerpunkt, bestanden hat.

(12) In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule der Fachrichtungen - Agrartechnik - und - Agrarwirtschaft - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 8 erfüllt,
2. die Abschlussprüfung an der einjährigen Fachschule - Agrarwirtschaft - bestanden hat und
3. eine einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nachweist.

(13) In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - kann auch aufgenommen werden, wer die Abschlussprüfung an der einjährigen Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - bestanden hat.

(14) In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule - Floristik - kann nur aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 8 erfüllt,
2. die Abschlussprüfung an der einjährigen Fachschule - Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Floristik - bestanden hat und
3. eine einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nachweist.

(15) Die Schulbehörde kann ausnahmsweise auch Bewerberinnen oder Bewerber zum Besuch der Fachschule zulassen, deren bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule erwarten lässt.

§ 4 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier, in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Altenpflege aus drei und in der Fachrichtung Heilpädagogik sowie der einjährigen Fachschule der Fachrichtungen - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - und - Agrarwirtschaft - aus zwei Klausurarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei, in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilpädagogik jeweils vier Zeitstunden.

(2) ¹In den technischen Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 6 bis 12 und 14 bis 22 sind die Klausurarbeiten in vier Fächern des fachrichtungsbezogenen Bereichs, davon eine Klausurarbeit aus der Fächergruppe Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, zu schreiben. ²Sofern Fachrichtungen in Schwerpunkten geführt werden, sind zwei von vier Klausurarbeiten in Fächern des schwerpunktbezogenen Bereichs zu schreiben. ³Die Prüfungsfächer sind vor Beginn des Bildungsganges mit Zustimmung der Schulbehörde festzulegen.

(3) In den folgenden Fachrichtungen sind die Klausurarbeiten in den genannten Fächern oder in einem Fach der aufgeführten Fächergruppen zu schreiben:

1. Fachrichtung Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik
 - a) Einjährige Fachschule

- aa) Bergbehördliche Vorschriften und Arbeitssicherheit,
- bb) Bohrtechnik im Schwerpunkt Bohrtechnik und Fördertechnik oder Verfahrenstechnik im Schwerpunkt Fördertechnik;
- b) Zweijährige Fachschule
 - aa) Bergbehördliche Vorschriften und Arbeitssicherheit,
 - bb) Antriebs- und Arbeitsmaschinen,
 - cc) Bohrtechnik im Schwerpunkt Bohrtechnik und Fördertechnik im Schwerpunkt Fördertechnik,
 - dd) Bohrgerätetechnik im Schwerpunkt Bohrtechnik und Verfahrenstechnik im Schwerpunkt Fördertechnik;
- 2. Fachrichtung Lebensmitteltechnik
 - a) Betriebswirtschaft/Organisation,
 - b) Naturwissenschaften,
 - c) Qualitätsmanagement,
 - d) Zentralfach;
- 3. Fachrichtung Agrartechnik
 - a) Betriebswirtschaft,
 - b) Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik,
 - c) Produktions- und Verfahrenstechnik oder Naturschutz/Landschaftspflege,
 - d) Naturwissenschaften;
- 4. Fachrichtung Betriebswirtschaft
 - a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht,
 - b) Rechnungswesen-Controlling,
 - c) Fremdsprache/Kommunikation,
 - d) Zentralfach;
- 5. Fachrichtung Datenverarbeitung/Organisation
 - a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
 - b) Rechnungswesen-Controlling,
 - c) Datenverarbeitungsorganisation,
 - d) Datenbanksprachen;
- 6. Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe
 - a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht,
 - b) Erste Fremdsprache,
 - c) Technologie des Hotel- und Gaststättengewerbes,
 - d) Zentralfach;
- 7. Fachrichtung Agrarwirtschaft
 - a) Einjährige Fachschule - Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Landwirtschaft und Gartenbau -
 - aa) Produktions- und Verfahrenstechnik oder Naturschutz/Landschaftspflege,

- bb) Unternehmensführung oder Marketing;
 - b) Einjährige Fachschule - Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Floristik -
 - aa) Gestaltung,
 - bb) Unternehmensführung oder Marketing;
 - c) Zweijährige Fachschule - Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Betriebs- und Unternehmensführung -
 - aa) Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik,
 - bb) Naturwissenschaften,
 - cc) Produktions- und Verfahrenstechnik,
 - dd) Unternehmensführung, Marketing oder Betriebswirtschaft;
 - d) Zweijährige Fachschule - Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Marketing -
 - aa) Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik,
 - bb) Naturwissenschaften,
 - cc) Unternehmensführung oder Marketing,
 - dd) Betriebswirtschaft;
8. Fachrichtung Holzgestaltung
- a) Entwurfslehre,
 - b) Konstruktionslehre,
 - c) Farb- und Formenlehre,
 - d) Designgeschichte oder CAD;
9. Fachrichtung Floristik
- a) Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik,
 - b) Naturwissenschaften,
 - c) Gestaltung,
 - d) Unternehmensführung, Marketing oder Betriebswirtschaft;
10. Fachrichtung Hauswirtschaft
- a) Naturwissenschaften,
 - b) Versorgung oder Betriebs- und Unternehmensführung,
 - c) Berufs- und Arbeitspädagogik/ Betreuung,
 - d) Zentralfach;
11. Fachrichtung Familienpflege
- a) Biologie,
 - b) Berufsbezogener Unterricht, drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern;“.

12. Fachrichtung Sozialpädagogik

- a) Deutsch,
- b) Sozialpädagogische Bildungsarbeit,
- c) Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen;

13. Fachrichtung Heilerziehungspflege

- a) Deutsch/Kommunikation,
- b) Berufsbezogener Unterricht, drei Klausurarbeiten in den den Bildungsgang prägenden Lernfeldern;“.

14. Fachrichtung Heilpädagogik

- a) Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren,
- b) Beraten, begleiten, unterstützen oder Heilpädagogische Konzepte entwickeln;

im Schwerpunkt Motopädie

- a) Motopädisches Handeln planen, durchführen und reflektieren,
- b) Beraten, begleiten, unterstützen oder Motopädagogische Konzepte entwickeln.

§ 5

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 in den dort genannten Fachrichtungen durchgeführt.

(2) ¹In der Fachrichtung Sozialpädagogik ist die praktische Prüfung in dem Fach Praxis Sozialpädagogik durchzuführen und die Aufgabe drei Werktage vor der Prüfung auszugeben. ²Die schriftliche Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen. ³Abweichend von § 16 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe für die praktische Prüfung von dem in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitglied der Klassenkonferenz, das den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. ⁴Die Prüfungszeit beträgt mindestens eine Zeitstunde.

(3) ¹In der Fachrichtung Heilerziehungspflege hat der Prüfling mit einem behinderten Menschen oder einer Gruppe von behinderten Menschen eine Aufgabe aus dem Fach Praxis Heilerziehungspflege selbständig zu lösen. ²Die Aufgabe wird dem Prüfling vier Werktage vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben. ³Sie soll so bemessen sein, dass die Lösung innerhalb von zwei Zeitstunden dargestellt werden kann.

(4) ¹In der Fachrichtung Heilpädagogik ist eine Aufgabe aus dem Fach Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten durch praktische Ausführung nach einer Vorbereitungszeit von einem Werktag in höchstens 45 Minuten zu lösen. ²Im Schwerpunkt Motopädie dieser Fachrichtung ist eine Aufgabe aus dem Fach Motopädische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten wie in Satz 1 zu lösen.

§ 6
Abschlussprüfung

Wer die Klasse 1 der zweijährigen Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - oder - Agrarwirtschaft - besucht hat, kann abweichend von § 9 Satz 1 und § 10 des Ersten Teils nach den Vorschriften über die Abschlussprüfung an der einjährigen Fachschule jeweils der genannten Fachrichtung die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung erwerben.

§ 7
Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 33 genannte Fachrichtung finden die §§ 23 bis 25 des Ersten Teils keine Anwendung.

§ 8
Berechtigungen

(1) ¹Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben, eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen:

1. Zweijährige Fachschule der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 23 genannten Fachrichtungen:
„Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“,
2. Zweijährige Fachschule der in § 1 Abs. 1 Nrn. 24 bis 27 genannten Fachrichtungen:
„Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“,
3. Fachrichtung Floristik und Holzgestaltung:
„Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter“,
4. Fachrichtung Hauswirtschaft:
„Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“,
5. Fachrichtung Familienpflege:
„Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger“,
6. Fachrichtung Sozialpädagogik:
„Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“,
7. Fachrichtung Heilpädagogik:
„Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“,
8. Einjährige Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik -:
„Staatlich geprüfte Schichtführerin/Staatlich geprüfter Schichtführer“,
9. Einjährige Fachschule - Agrarwirtschaft -:
„Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“.

²Der Berufsbezeichnung nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 ist ein Hinweis auf die Fachrichtung und gegebenenfalls den Schwerpunkt, der Berufsbezeichnung nach Satz 1 Nrn. 7 bis 9 gegebenenfalls ein Hinweis auf den Schwerpunkt anzufügen.

(2) Wer an der Fachschule der in § 1 Abs. 1 Nrn. 13 und 30 genannten Fachrichtungen in die Klasse 2 versetzt wurde und die Schule verlässt oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und diese nicht wiederholt, erhält die Berechtigung eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen:

1. Fachrichtung Lebensmitteltechnik:
„Staatlich geprüfte Verkaufsleiterin/Staatlich geprüfter Verkaufsleiter“,
2. Fachrichtung Hauswirtschaft:
„Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“.

§ 9

Nachweis der fachlichen Eignung und Abschlüsse

(1) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung in der Fachschule - Heilerziehungspflege – wird der für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger“ erforderliche Nachweis der fachlichen Eignung erbracht.

(2) ¹An der Fachschule - Heilerziehungspflege - kann nach dem Besuch der Klasse 1 die Prüfung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin, Schwerpunkt Heilerziehungspflege“ oder zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten, Schwerpunkt Heilerziehungspflege“ ablegen, wer die begonnene Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger abbricht. ²Für die Prüfung gelten die Vorschriften über die Abschlussprüfung an der Fachschule - Heilerziehungspflege - entsprechend.

Anlage 11

(zu § 36)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule Seefahrt

§ 1

Fachrichtungen und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Fachschule Seefahrt kann geführt werden in den Fachrichtungen
1. Nautik mit den Lehrgängen für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum
 - a) Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
 - b) Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge mit einer Ausbildungsdauer von vier, für Inhaberinnen und Inhaber des Befähigungszeugnisses nach Nummer 2 Buchst. b sowie der bisherigen Befähigungszeugnisse A 4, AKW, A 1 (DDR) oder A 2 (DDR) mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schulhalbjahren,
 - c) Kapitän BKü mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
 - d) Kapitän BK mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schulhalbjahren, nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs nach Buchstabe c und einer erfolgreichen Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt, Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei, von einem Schulhalbjahr,
 - e) Kapitän BG mit einer Ausbildungsdauer von vier Schulhalbjahren,
 2. Schiffsbetriebstechnik mit den Lehrgängen für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum
 - a) Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr, für Inhaberinnen oder Inhaber eines nautischen Befähigungszeugnisses nach § 3 Abs. 1 und § 4 Nr. 1 Buchst. a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1938), in der jeweils geltenden Fassung in verkürzter Form oder als Zusatzangebot in einem Lehrgang nach Nummer 1 Buchst. b und e,
 - b) Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung mit einer Ausbildungsdauer von vier, für Inhaberinnen und Inhaber des Befähigungszeugnisses nach Nummer 1 Buchst. b oder zum Schiffsmaschinisten CMAW mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schulhalbjahren.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an der Fachschule Seefahrt auch am 1. Februar jeden Jahres beginnen.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule Seefahrt - Nautik, Lehrgang für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge - kann aufgenommen werden, wer den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder eine zugelassene Seefahrtszeit von mindestens 36 Monaten nachweist.

(2) In die Fachschule Seefahrt - Nautik, Lehrgang für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge - kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und
2. a) den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker und den Berufsschulabschluss oder
 - b) aa) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent, Schwerpunkt Nautik“,
 - bb) eine Seefahrtszeit im Decks- und Brückendienst von insgesamt zwölf Monaten bei höchstens 24 Werktagen Urlaub und
 - cc) ein mindestens zwölf Monate geführtes, von der Berufsfachschule - Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent - überprüftes Berichtsheft gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-II/1 und A-II/2 des STCW-Codes erfüllt wurden,

nachweist.

(3) In die Fachschule Seefahrt - Nautik, verkürzter Lehrgang für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt und
2. den Besitz des Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b oder eines der bisherigen Befähigungszeugnisse A 4, AKW, A 1 (DDR) oder A 2 (DDR) nachweist.

(4) In die Fachschule Seefahrt - Nautik, Lehrgänge für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKü oder zum Kapitän BK - kann aufgenommen werden, wer

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem seemännischen Ausbildungsberuf oder als Fischwirtin oder Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und
 2. eine Seefahrtszeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei
- nachweist.

(5) In die Fachschule Seefahrt - Nautik, Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BG - kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und
2. a) eine Seefahrtzeit im Decksdienst von 48 Monaten, bei Netzmacherinnen und Netzmachern von 24 Monaten, davon mindestens 18 Monate auf Fahrzeugen der Hochseefischerei,
b) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Schiffsmechanikerin, Schiffsmechaniker oder Matrose oder als Fischwirtin oder Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei oder
c) aa) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent, Schwerpunkt Fischerei“,
bb) eine Seefahrtzeit im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei von insgesamt zwölf Monaten bei höchstens 24 Werktagen Urlaub und
cc) ein mindestens zwölf Monate geführtes, von der Berufsfachschule - Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent - überprüftes Berichtsheft, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass die Ausbildung an Bord den von der Schule festgelegten Anforderungen entspricht,

nachweist.

(6) In das dritte Schulhalbjahr der Fachschule Seefahrt - Nautik, Lehrgang für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BG - kann aufgenommen werden, wer den Besitz des Befähigungszeugnisses zum Nautischen Schiffsoffizier BKW nachweist.

(7) ¹In die Fachschule Seefahrt - Schiffsbetriebstechnik, Lehrgang für den Erwerb des Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW - kann aufgenommen werden, wer

1. den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker,
2. den Besitz eines nautischen Befähigungszeugnisses oder
3. den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten

nachweist. ²Nautiker ohne erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker oder in einem Metall- oder Elektroberuf einschließlich einer vorgesehenen Seefahrtzeit müssen zusätzlich eine dreimonatige betriebliche Ausbildung an einer qualifizierten Einrichtung nachweisen.

(8) In die Fachschule Seefahrt - Schiffsbetriebstechnik, verkürzter Lehrgang für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 7 erfüllt und
2. den Besitz eines Befähigungszeugnisses nach § 3 Abs. 1 und § 4 Nr. 1 Buchst. a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung nachweist.

(9) In die Fachschule Seefahrt - Schiffsbetriebstechnik, Lehrgang für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung - kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand,

2. den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung
 - a) zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten,
 - b) in einem einschlägigen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten oder
 - c) in einem anderen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens 18 Monaten,
3. den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und
4. ein Berichtsheft gemäß § 15 Abs.1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, in dem der Leiter der Maschinenanlage oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt wurden,

oder

5. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent, Schwerpunkt Schiffsbetriebstechnik“ und
 - a) eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von insgesamt 18 Monaten bei höchstens 36 Werktagen Urlaub und
 - b) ein mindestens 18 Monate geführtes, von der Berufsfachschule - Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent - überprüfetes Berichtsheft gemäß § 15 Abs.1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt wurden,

nachweist.

(10) In die Fachschule - Seefahrt-Schiffsbetriebstechnik, verkürzter Lehrgang für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage auf Schiffen jeder Antriebsleistung - kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 9 erfüllt und
2. den Besitz eines Befähigungszeugnisses gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder zum Schiffsmaschinisten CMaW nachweist.

(11) In besonderen Fällen kann die Schulbehörde eine Bewerberin oder einen Bewerber nach Anhören der Schule abweichend von den schulischen Zulassungsvoraussetzungen zulassen, wenn in Bezug auf die praktische Ausbildung Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium oder mit der von diesem damit beauftragten Stelle hergestellt wurde.

§ 3 Versetzung

¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils findet eine Versetzung jeweils in das nächsthöhere Schulhalbjahr statt. ²Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 5 und 7 des Ersten Teils entsprechend anzuwenden.

§ 4 Prüfungsausschuss

¹Abweichend von § 8 Abs. 2 des Ersten Teils ist zu der Abschlussprüfung und zu der Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses eine Vertreterin oder ein Vertreter des

zuständigen Bundesministeriums oder einer von ihm beauftragten Stelle als Gast einzuladen. ²Der Gast hat kein Stimmrecht, aber das Recht, alle Prüfungsarbeiten einzusehen und in der kombinierten Prüfung Fragen anzuregen. ³Er ist bei Anwesenheit auf Verlangen vor allen Entscheidungen zu hören.

§ 5

Prüfung zum Erwerb von Seefunkzeugnissen

(1) Während des Bildungsganges findet in den

1. in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, d und e genannten Lehrgängen eine Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker und
2. in § 1 Nr. 1 Buchst. a und c genannten Lehrgängen eine Prüfung zum Erwerb des Beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für Funker I (UKW-Betriebszeugnis I) oder Funker II (UKW-Betriebszeugnis II)

statt.

(2) Der Prüfung sind die Anforderungen der Anlagen 1 und 2 der Verordnung über Seefunkzeugnisse vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1086), geändert durch Verordnung vom 24. August 1992 (BGBl. I S. 1610), in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(3) Wer ein gültiges Seefunkzeugnis besitzt, das geringere Berechtigungen verleiht als das in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 genannte Zeugnis, kann das für seinen Lehrgang erforderliche Zeugnis durch eine Zusatzprüfung, in der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß der Anlage 2 der Verordnung über Seefunkzeugnisse nachzuweisen sind, erwerben.

(4) ¹Die Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von 45 Minuten und danach einer kombinierten Prüfung mit praktischen und mündlichen Inhalten. ²Die kombinierte Prüfung dauert

1. für den Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker 45 Minuten und
2. für den Erwerb des Beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für Funker I (UKW-Betriebszeugnis I) oder Funker II (UKW-Betriebszeugnis II) 30 Minuten.

(5) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsteilen nach der Anlage 1 oder 2 der Verordnung über Seefunkzeugnisse mindestens ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat. ²§ 28 des Ersten Teils findet keine Anwendung.

(6) Hat der Prüfling einzelne Prüfungsteile nicht bestanden, so kann dieser Teil abweichend von § 21 des Ersten Teils innerhalb derselben Prüfung wiederholt werden.

(7) Wurde die Prüfung zum Erwerb eines Seefunkzeugnisses nicht bestanden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, die Prüfung innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch vor Beendigung der Abschlussprüfung des Bildungsganges und frühestens nach sieben Tagen, zu wiederholen.

§ 6

Teilnahme an der Abschlussprüfung

(1) Abweichend von § 10 des Ersten Teils nehmen Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung nur teil, wenn sie in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, d und e das Allgemeine Betriebszeugnis für Funker und in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und c das Beschränkt gültige Betriebszeugnis für Funker II (UKW-Betriebszeugnis II) nachweisen.

(2) An der Abschlussprüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW nehmen auch Schülerinnen und Schüler teil, die im Rahmen eines Lehrganges nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder e an einem Zusatzangebot zum Erwerb dieses Abschlusses teilgenommen haben.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, jeweils drei Zeitstunden.

(2) Die Klausurarbeiten sind zu schreiben

1. in der Fachrichtung Nautik

- a) im Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge in den Fächern
 - aa) Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil),
 - bb) Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden und
 - cc) Ladungsumschlag und Stauung mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden;
- b) im Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge in den Fächern
 - aa) Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil) mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden,
 - bb) Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden,
 - cc) Ladungsumschlag und Stauung sowie
 - dd) Gesellschaft und Kommunikation;
- c) im Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKü in den Fächern
 - aa) Navigation,
 - bb) Schifffahrtsrecht und
 - cc) Seemannschaft mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden;
- d) im Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BK in den Fächern
 - aa) Navigation mit einer Bearbeitungszeit von vier Zeitstunden,
 - bb) Schifffahrtsrecht und
 - cc) Seemannschaft;
- e) im Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisse zum Kapitän BG in den Fächern
 - aa) Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil) mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden,
 - bb) Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden,
 - cc) Ladung und Stauung sowie

dd) Fischereitechnologie;

2. in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik

- a) im Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW als eine Arbeit mit den Inhalten der Fächer Schiffsbetriebstechnik, Wartung und Instandsetzung und Überwachung des technischen Schiffsbetriebes,
- b) im Lehrgang zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung in den Fächern
 - aa) Schiffsbetriebstechnik mit einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden,
 - bb) Wartung und Instandsetzung mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden.
 - cc) Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik sowie
 - dd) Überwachung des technischen Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden.

§ 8

Kombinierte Prüfung

(1) ¹Die kombinierte Prüfung besteht aus mündlichen und praktischen Prüfungsinhalten. ²In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die für das angestrebte Befähigungszeugnis notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem in § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung genannten internationalen Übereinkommen besitzt.

(2) Die Dauer der kombinierten Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Prüfungsergebnis und Ausgleichsregelung

¹Abweichend von § 20 Abs. 2 des Ersten Teils ist die Abschlussprüfung bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und die kombinierte Prüfung bestanden wurde. ²Nicht ausreichende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

§ 10

Leistungsbewertung

Abweichend von § 26 des Ersten Teils sind die in einem Fach erbrachten Leistungen insgesamt nicht besser als mit der Note „mangelhaft“ zu bewerten, wenn dieses Fach Unterrichtsbestandteile nach dem in § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung genannten internationalen Übereinkommen enthält und hierin nicht mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.

§ 11

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Die Zulassung zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 23 Abs. 1 des Ersten Teils bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums oder der von diesem damit beauftragten Stelle.

§ 12

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie abweichend von § 21 Satz 1 des Ersten Teils nach erneutem Besuch des letzten Schulhalbjahres wiederholen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass

1. der Unterricht des letzten Schulhalbjahres nicht in allen Fächern und
2. die Abschlussprüfung nicht in vollem Umfang, sondern nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 nur in einzelnen Fächern wiederholt zu werden braucht.

²Hat ein Prüfling in höchstens zwei Prüfungsfächern die Endnote „mangelhaft“, jedoch in keinem Prüfungsfach die Endnote „ungenügend“ erhalten, so kann eine Wiederholungsprüfung in den mit der Note „mangelhaft“ beurteilten Fächern zugelassen werden. ³Hat ein Prüfling nur in einem Fach die Endnote „ungenügend“ und in keinem weiteren Fach die Endnote „mangelhaft“ erhalten, so kann eine Teilwiederholungsprüfung in dem mit der Note „ungenügend“ beurteilten Fach zugelassen werden.

(3) Wiederholungsprüfungen in nur einzelnen Fächern sollen nach Möglichkeit innerhalb regulärer Prüfungstermine stattfinden und müssen spätestens nach vier Halbjahren abgelegt werden.

§ 13

Berechtigungen

(1) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung zum Erwerb der folgenden Befähigungszeugnisse erworben:

1. Fachrichtung Nautik

a) Lehrgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a

- aa) Offizier für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- bb) Kapitän für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl bis 500 in der nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge;

b) Lehrgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b

- aa) Nautischer Wachoffizier für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- bb) Erster Offizier für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- cc) Kapitän für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge;

c) Lehrgang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c

Kapitän BKü;

d) Lehrgang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d

- aa) Nautischer Schiffsoffizier BKW,
- bb) Kapitän BK;

e) Lehrgang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e

- aa) Nautischer Schiffsoffizier BGW,
- bb) Kapitän BG;

2. Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik

a) Lehrgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a

Schiffsmaschinist für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW;

- b) Lehrgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b
 - aa) Technischer Wachoffizier für den technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung,
 - bb) Zweiter Technischer Offizier für den technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung,
 - cc) Leiter der Maschinenanlage für den technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung.

(2) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird über die Regelung des Absatzes 1 hinaus in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b und e und Nr. 2 Buchst. b die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ zu führen.